



Juni 2021

Substanz und Werte

Magazin für Philanthropie und Stiftungen

Bleibt alles anders

Das müssen Stiftungen jetzt wissen, wenn sie die Vereinfachungen im Steuerrecht nutzen wollen.

Deutsche KinderhospizSTIFTUNG

Seit 15 Jahren hilft die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG Familien und Betroffenen mit ihrer Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland.

Nachhaltigkeit im New Normal

Nachhaltigkeit gehört für das Bankhaus Lampe zu seinem Selbstverständnis.



Bankhaus Lampe

Inhalt

Recht & Steuern

Familienstiftungen <i>Dr. Michael Kohler</i> Familiensache – Streit vermeiden	06 – 07
.....	
Die Reform des Stiftungsrechts <i>Dr. Tanja Schienke-Ohletz</i> In wenigen Schritten zur Satzungsänderung?	08 – 11
.....	
Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts <i>Jan Jungclaussen</i> Bleibt alles anders	12 – 13
.....	
Familienstiftungen als Immobilienholding <i>Pawel Blusz</i> Immobilienwerte schützen	14 – 15

Im Portrait

Deutsche KinderhospizSTIFTUNG <i>Sandra Müller</i> Kinder- und Jugendhospizarbeit nachhaltig und langfristig sichern	18 – 19
.....	
Stiftung Hamburger Spendenparlament <i>Uwe Kirchner</i> Solidarisch gegen die Folgen der Pandemie	20 – 23
.....	
Stiftung Schüler Helfen Leben <i>Damaris Türk</i> Das macht den Reiz aus: Junge Menschen engagieren sich für junge Menschen!	24 – 27
.....	
Per Mertesacker Stiftung <i>Lennart Kieselhorst</i> Solidarisieren statt resignieren	28 – 29
.....	
Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen <i>Frank Zarp</i> Kultur des Nordens: Die Landesmuseen Schleswig-Holstein	30 – 33

Aus der Praxis

Nachhaltigkeit im New Normal <i>Simon Baron-Sawatzky</i> Nachhaltigkeit gehört zum Selbstverständnis	36 – 37
.....	
ESG, SDG, Transparenz <i>Marcus Küster</i> Das Dreigestirn nachhaltiger Zukunftssicherung	38 – 39
.....	
Nachhaltigkeit <i>Professor Jacob Hörisch</i> Verständnis, Chancen und Perspektiven eines Begriffs, der die Welt verändert	40 – 41

Herzlich Willkommen zur neuen Ausgabe von Substanz und Werte

Das Magazin für Philanthropie und Stiftungen von Bankhaus Lampe.

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist etwas mehr als ein Jahr her, als wir zusammensaßen, um die Erstausgabe des neuen Magazins zu planen, von dem Sie heute die jüngste Ausgabe in Händen halten. Und doch kommt es uns vor wie eine blasse Erinnerung an eine längst vergangene Zeit. Sie wissen selbstverständlich warum – und vermutlich geht es Ihnen nicht anders. Die Pandemie hat unseren Alltag so fundamental verändert, dass an ein ungezwungenes Beisammensein ohne Abstand, Masken, Tests und weit geöffnete Fenster gerade kaum zu denken ist. Stattdessen sitzen wir die meiste Zeit daheim vor unserem Laptop und schauen unserem Gegenüber per Video in sein Zuhause. Spätestens mit dem ersten Zoom-Call ist die Digitalisierung in den Wohnzimmern angekommen.

Stiftungen leben davon, Menschen zu aktivieren. Überzeugung für eine Sache aber wächst aus Begeisterung und die kommt nun mal eher in echten Begegnungen auf als vor irgendeinem Bildschirm. Verständlicherweise empfinden viele Stifter*innen und Philanthrop*innen die Pandemie daher als Belastungsprobe für ihre Arbeit. Die Zeit vor Corona war geprägt von einem spürbaren Aufbruch und breiten gesellschaftlichen Engagement für Themen wie Klimaschutz, Bildung oder soziale Fragen. Für all das ist derzeit wenig Platz. Viele Stiftungen sind in ihrer operativen Arbeit angewiesen auf das analoge Geschehen vor Ort. Da schmerzt es besonders, wenn plötzlich alle Welt bloß digital erreichbar scheint. Und der Einstieg ins Online-Fundraising, die Anschaffung von Videokonferenzsystemen und die zwangsweise Auseinandersetzung mit neuen Rechtsfragen etwa rund um den Datenschutz oder digitale Unterschriften binden viele Ressourcen. Das raubt Zeit, Nerven und Geld für inhaltliche Arbeit.

Andererseits steckt in all dem Umbruch eine Chance. Denn auch wenn wir uns in einem ganz neuen Umfeld zurechtfinden müssen, bloß damit abfinden müssen wir uns nicht. Manche der neuen Techniken und Formate können die Praxis der Stiftungsarbeit nämlich auch substanziell bereichern und verbessern: Nach unseren Erfahrungen steigt etwa in digitalen Kuratoriums- und Vorstandssitzungen die Beteiligung, zum Teil signifikant. Beim Spendensammeln im virtuellen Raum haben einige Stiftungen völlig neue Quellen aufgetan. Und manches aus der Not geborene Online-Format, etwa in der Bildungsarbeit, hat sich schon nach kurzer Zeit als so erfolgreich erwiesen, dass es sicher auch nach Ende der Pandemie das Angebot bereichern wird.

Tatsächlich entsteht in der Stiftungswelt gerade eine neue Kultur des digitalen Aufbruchs – ungeplant und unter einem gewissen Veränderungsdruck; was übrigens nicht die schlechtesten Voraussetzungen für kreative Leistungen sind. Wenn wir die neuen Techniken, die wir uns dabei gerade im Schnelldurchlauf angeeignet haben, in Zukunft produktiv einsetzen, hat sich die Mühe am Ende gelohnt. Wir sind jedenfalls zuversichtlich, dass, wenn wir das Virus hoffentlich bald einigermaßen in den Griff bekommen haben, beides nebeneinander bestehen kann: neue digitale Formate, mit denen wir leichter als zuvor Distanzen überwinden können, und die derzeit außer Kraft gesetzte analoge Welt der echten Begegnung, die nun einmal kein Video ersetzen wird.

Lassen Sie uns wissen, wie Ihnen unsere neue Ausgabe gefällt. Schreiben Sie an stiftungen@bankhaus-lampe.de, wenn Sie Fragen haben, Anregungen geben oder Kritik üben wollen. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen – analog wie digital. Bleiben Sie gesund, gelassen und engagiert.



Marcus Küster
Leiter Stiftungen &
Non-Profit-Organisationen



Stephan Dankert
Leiter Steuern
& Stiftungen



Recht & Steuern

Familienstiftung

.....

Reform des Stiftungsrechts

.....

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

.....

Familienstiftung und Immobilien



Dr. Michael Kohler

Familien-sache: Streit vermeiden

Eine Familienstiftung kann dabei helfen, unnötigen Streit beim Generationswechsel in Unternehmen und in der Verwaltung von Familienvermögen zu vermeiden.

Je größer das (Unternehmens-) Vermögen, desto schwieriger ist die Überleitung auf die nächste Generation. Zumindest bleibt dieser Eindruck bei Berater*innen zurück, die (ehemalige) Unternehmer*innen bei diesem Prozess begleiten. Das Potenzial für Streitigkeiten in Familienunternehmen ist dabei vielfältig. Mit der Anzahl der Familienmitglieder wächst es zudem gefühlt exponentiell.

Das Familienoberhaupt, als Inhaber des Vermögens, muss sich für eine geeignete Rechtsform entscheiden, wenn nicht das gesamte Vermögen vollständig aufgeteilt wird, um jedem Nachkommen einen eigenständigen Anteil am Vermögen zukommen zu lassen. Die üblichen Rechtsformen sind Personen- oder Kapitalgesellschaften beziehungsweise Gesellschaftsformen, die diesen Gesellschaften ähnlich sind.

In den letzten Jahren ist zusätzlich die Familienstiftung als mögliche Rechtsform stärker in den Fokus gerückt, da die Vorteile dieses Vehikels immer mehr Unternehmer*innen überzeugt haben.

Zweck der Familienstiftung – klare Regeln für die Familie

Die Stiftung ist eine rechtlich verselbstständigte juristische Person des bürgerlichen Rechts. Sie ist definiert als selbstständiger, nicht auf einem Personenverband beruhender – also mitgliederloser – Rechtsträger, welcher die in einem Stiftungsgeschäft festgelegten Zwecke mithilfe eines diesen Zwecken gewidmeten Vermögens dauerhaft verfolgt. Eine Familienstiftung unterscheidet sich von dieser Ausgangsdefinition lediglich in der Zwecksetzung. Eine privatnützige Familienstiftung verfolgt den Zweck der Verwaltung ihres Vermögens zugunsten einer oder mehrerer Familien oder bestimmter Familienmitglieder, wobei die Erträge an einen abgrenzbaren Personenkreis von Begüns-

tigten (Destinatäre) ausgeschüttet werden. Aus diesen Definitionen der Rechtsform ergeben sich bereits zwei wesentliche Unterschiede zu den klassischen Gesellschaftsformen. Zum einen gibt es keine Anteile, die im Eigentum eines Familienmitglieds stehen könnten (eigentümerlose Struktur). Folglich müssen die Unternehmensanteile nicht in Form einer Gerechtigkeitsüberlegung des Inhabers fair verteilt werden. Zum anderen können alle Familienmitglieder, unabhängig davon, ob sie aktiv in der Stiftung oder im Unternehmen tätig sind, an dem familiären Vermögen oder den Erträgen partizipieren.

Die Stiftung als Familienholding

Die Verbindung der Familienstiftung mit dem Unternehmen kann dadurch erfolgen, dass der Stiftung sämtliche Anteile an dem Unternehmen übertragen werden. Eine Familienstiftung kann Gesellschafterin einer Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft sein.

Die Familienstiftung als Holding hat wegen dieses rechtsformspezifischen Alleinstellungsmerkmals folgende Vorteile:

- Die Bindung der Geschäftsanteile der operativen Gesellschaften kann durch die Stiftungssatzung stärker abgebildet werden als bei anderen Gesellschaftsformen.
- Anteile an der Familienstiftung können nicht an familienfremde Dritte veräußert werden.
- Anteile der Familienstiftung können nicht verpfändet werden.

Gestaltungsfreiheit – Stiftungssatzung

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 80 ff BGB sowie die Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens verbleibt für die stiftende Person viel Spielraum. Insbesondere ist bei einer privatnützigen Stiftung

die Zwecksetzung weitestgehend (bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit) frei.

So können Familienstiftungen beispielsweise neben der finanziellen Absicherung der Stifterfamilie ausdrücklich den Schutz des Familienunternehmens satzungsmäßig als Zweck deklarieren, um den primären Ertragsmotor der Familie langfristig an die Stiftung zu binden.

Historischer Stifterwille – langfristige Spielregeln

Die Stiftungssatzung verkörpert den bei Stiftungserrichtung durch die stiftende Person zum Ausdruck gebrachten Willen, das Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Zwecksetzung dauerhaft nach ihren Spielregeln zu verwalten. Die aufgestellten Leitlinien legen den langfristigen Grundstein und binden den Vorstand, das Stiftungsvermögen entsprechend zu verwalten.

Die Begünstigten – Familienmitglieder

Der Zweck einer Familienstiftung besteht darin, die Familienmitglieder der stiftenden Person finanziell abzusichern. Die Begünstigten können in der Stiftungssatzung abstrakt bestimmt werden – beispielsweise „alle Abkömmlinge der Stifterin/des Stifters in gerader Linie“. Sie können aber auch namentlich benannt werden.

Im Gegensatz zu einer klassischen Erbschaft erhalten die Familienmitglieder keine Vermögensgegenstände aufgrund von direkten Zuwendungen, sondern werden langfristig an den Erträgen des Stiftungsvermögens beteiligt und erhalten so dosierte Zuwendungen.

Nachfolgeplanung – frühzeitig und bewusst planen

Die Familienstiftung kann helfen, Familienstreitigkeiten zu vermeiden, die im Rahmen der Erbaueinandersetzung

► entstehen können. Werden die gesamten oder zumindest große Teile des Vermögens inklusive des Familienunternehmens an die Familienstiftung übertragen, wird die stiftende Person bereits zu Lebzeiten zivilrechtlich entreichert. Der Grund: Das Vermögen der Stiftung bildet eine eigenständige, nicht im Eigentum der stiftenden Person stehende Vermögensmasse.

Kein Familienmitglied muss enterbt werden

Der Zusammenhalt des Familienvermögens in der Stiftung erspart den Stiftenden die oft emotionale Entscheidung, wann bestimmte Vermögensgegenstände auf welchen Erben oder Vermächtnisnehmer übertragen werden sollen. Durch die einheitliche Übertragung auf eine Familienstiftung kann Streitpotenzial frühzeitig vermieden werden. Die Familienmitglieder werden zwar faktisch enterbt, erhalten aber über die Begünstigung der Familienstiftung regelmäßig finanzielle Zuwendung.

Vermeidung von Pflichtteilsbelastungen

Die gesetzlichen Erben haben allenfalls einen Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des ihnen gesetzlich zustehenden Erbteils (§ 2303 BGB), der sich allerdings nur auf das Nachlassvermögen zum Zeitpunkt des Todes bezieht. Zuwendungen aus dem relevanten Vermögen an die Familienstiftung können nur innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 BGB) angegriffen werden. Dabei vermindert sich der Anspruch jedes Jahr um ein Zehntel des auf die Stiftung übertragenen Vermögens. Sofern die Übertragung des Vermögens an die Stiftung zu Lebzeiten der stiftenden Person frühzeitig erfolgt, kann das familiäre Vermögen vor ungewünschten Pflichtteilsansprüchen geschützt oder diese Ansprüche zumindest reduziert werden.

Alternative zur Testamentsvollstreckung

Die Erbauseinandersetzung wird, insbesondere wenn ein Unternehmen an die Nachfolgeneration übergeben

werden soll, durch eine/n Testamentsvollstrecker*in durchgeführt. Die Qualität der Testamentsvollstreckung ist von der Person des Testamentsvollstreckenden abhängig. Diese Person ist keiner behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die Familienstiftung wird unabhängig vom Tod der stiftenden Person fortgesetzt. Der Vorstand ist an die Stiftungssatzung gebunden und unterliegt im Zweifel der Aufsicht der Stiftungsbehörde.

Vermeidung der Wegzugsbesteuerung

Wenn die Familie oder einzelne Familienmitglieder ins Ausland auswandern wollen, droht zumindest bei Kapitalgesellschaften die Wegzugsbesteuerung, die zu nicht unerheblichen Steuerzahlungen führen kann.

Werden die Anteile des Familienunternehmens hingegen vor der Aufgabe des deutschen Wohnsitzes an eine Stiftung übertragen, ist die Wegzugsbesteuerung wirksam abgewendet. Denn die Stiftung als neue Gesellschafterin des Familienunternehmens unterliegt durch ihren Satzungssitz in Deutschland auch dann noch der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland, wenn die Familie ihren Wohnsitz ins Ausland verlagert hat.

Vermeidung von Anteilszersplitterungen und Abfindungszahlungen

Eine große Gefahr für Familienunternehmen ist die Zersplitterung der Unternehmensanteile bei einer Übertragung von einer auf die andere Generation. Bei der Familienstiftung werden die Geschäftsanteile einheitlich übertragen und bleiben vor der individuellen Entscheidung einzelner Familienmitglieder geschützt. Sofern die Familienstiftung sämtliche Anteile hält, kommt es zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Unternehmenseigentümers nicht zu einem Gesellschafterwechsel, da die Stiftung fortbesteht. Es müssen daher auch keine ausscheidenden Gesellschafter abgefunden werden, sodass die Liquidität des Unternehmens geschützt werden kann.

Die Aufsicht – der lange Arm der Stiftenden

Unternehmer*innen richten nicht selten Aufsichtsräte, Beiräte oder vergleichbare

Organe ein, um eine gewisse Kontrolle durch externe Fachleute sicherzustellen. Sie hegen damit die Hoffnung, dass die Entwicklung des Unternehmens im Vordergrund steht und nicht das persönliche Interesse der einzelnen Familienmitglieder. Diese Zielsetzung kann allerdings ihr Ende finden, wenn die nächste Generation, spätestens nach dem Ableben der inhabenden Person, die Mehrheit am Unternehmen erhält. Sie können dann die Organe neu besetzen, den Organen andere Aufgaben geben oder sie ganz auflösen.

Bei der Stiftung können Unternehmer*innen als stiftende Person die Struktur des Aufsichtsratsgremiums – in der Regel als Kuratorium bezeichnet – auf Dauer festschreiben. Die Anzahl der Mitglieder, deren fachliche Expertise und ihr Kompetenzrahmen werden in der Satzung beschrieben und festgelegt. Eine Veränderung ist später durch die begünstigten Familienmitglieder nicht möglich ■

Fazit

Die Familienstiftung kann ein sinnvolles Instrument für das Erreichen eines langfristigen Familienfriedens und einer stabilen Unternehmensführung über mehrere Generationen hinweg darstellen. Es können sowohl unternehmensstrategische Regelungen als auch die Interessen der Familie in der Satzung der Familienstiftung abgebildet werden. Insbesondere kann eine Stiftung die zwei Systeme „Unternehmen & Familie“ klar voneinander trennen.

Diese Rechtsform ist insbesondere für diejenigen interessant, die ihre Vorstellung einer Unternehmens- und Vermögensentwicklung langfristig – über mehrere Generationen – durchsetzen wollen.

Der Autor

Herr Dr. Michael Kohler ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und als Partner bei der Kanzlei audalis in Dortmund und Berlin tätig. Er berät vornehmlich Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der Stiftungen.

Telefon: + 49 231 22 55 500
Mail: michael.kohler@audalis.de
www.audalis.de



Dr. Tanja Schienke-Ohletz

Stiftungsreform: In wenigen Schritten zur Satzungsänderung?

Mit der geplanten Stiftungsreform bekommen rechtsfähige Stiftungen endlich Rechtssicherheit bei Satzungsänderungen. So wenden Stiftungen die neuen Regeln richtig an.

Das Stiftungsrecht ist seit Jahren ein Flickenteppich der bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 80 ff. BGB und der landesrechtlichen Stiftungsgesetze. Es gab daher seit langem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Nach dem ersten Referentenentwurf im September 2020 ist nun der Regierungsentwurf für ein solches Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts erschienen.

Für viele Stiftungen stellt sich im Rahmen der Stiftungsarbeit nun die Frage, ob und wie sie nach der Reform die Satzung der Stiftung ändern können. Satzungsänderungen sind ein Thema, das viele Stiftungen umtreibt: Stiftungen werden in der Regel für mindestens eine Generation gegründet, häufig bestehen sie länger. Ein*e Stifter*in vor 50 Jahren hat allerdings nicht immer an alle zukünftigen Umstände gedacht, sodass der Wunsch nach einer Anpassung der Satzung aufkommt. Nach der bisherigen Rechtslage war eine Satzungsänderung grundsätzlich nach den meisten Landesstiftungsgesetzen zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

zukünftigen Satzungsänderungen gefasst. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich bis Sommer 2021 abgeschlossen sein. Die Änderungen treten dann zum 01.07.2022 in Kraft. Zu analysieren bleibt die Frage, ob diese in der Praxis für Stiftungen günstiger sind als die bisherigen Regelungen der Landesstiftungsgesetze, und welche Besonderheiten für Bestandsstiftungen gelten.

Satzungsänderung, durch die der Zweck der Stiftung ausgetauscht oder erheblich beschränkt werden soll (§ 85 Abs. 1 BGB-E). Zweckänderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und Änderungen von anderen prägenden Bestimmungen der Stiftungssatzung werden unter § 85 Abs. 2 BGB-E geregelt. Die dritte Fallgruppe betrifft Satzungsänderungen, von Bestimmungen in der

Austausch/Beschränkung des Zwecks	Änderungen prägender Bestimmungen	Sonstige Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks endgültig unmöglich oder • Zweck gefährdet das Gemeinwohl 	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung • Zur Anpassung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung des Zwecks wird erleichtert
<ul style="list-style-type: none"> • Dauernde und nachhaltige Erfüllung des neuen oder beschränkten Zwecks muss gesichert erscheinen 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Name, Sitz, Zweckverfolgung, Vermögensverwaltung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe 	
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderfall: Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung 	<ul style="list-style-type: none"> • Auch Zweck-erweiterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bloße Klarstellung des Zwecks

Nur Stifter*innen können in der Errichtungssatzung Änderungsmöglichkeiten der Satzung erweitern oder beschränken.

Es gab seit langem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung des Stiftungsrechts.

Aufgrund der unterschiedlichen praktischen Handhabung der verschiedenen Stiftungsbehörden war eine Satzungsänderung aber nicht rechtssicher vorhersehbar.

Der Gesetzgeber hat daher nun in § 85 BGB-E eine umfassende Regelung zu

Das Drei-Stufen-Konzept der Satzungsänderungen im Stiftungsreformgesetz

In § 85 BGB-E soll die Möglichkeit einer Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane abschließend bundeseinheitlich geregelt werden. Dazu hat sich der Gesetzgeber ein dreistufiges Konzept überlegt, das verschiedene Satzungsänderungen ihrer Eingriffsintensität nach voneinander unterscheidet und für jede Form der Satzungsänderung eigene Voraussetzungen schafft. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sind strenger, je stärker die Satzungsänderung in die Stiftung eingreift und sie ihrem Wesen nach verändert. Der gravierendste Fall ist die Zweckänderung der Stiftung, also eine

Stiftungssatzung, die für die Stiftung nicht prägend sind (§ 85 Abs. 3 BGB-E). Solche sind zulässig, wenn der Stiftung dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert werden kann.

Erste Fallgruppe: Erhebliche Beschränkungen oder Austausch des Zwecks

Zweckänderungen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn eine Stiftung zum Beispiel zwei gleichwertige Zwecke hat und einer der Zwecke aufgegeben werden soll, weil nicht mehr beide dauernd und nachhaltig erfüllt werden können. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des





► Stiftungszweck wird erst dann unmöglich, wenn eine anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt. Das ist der Fall, wenn ausgeschlossen ist, dass nochmal irgendwann eine Förderung dieses Zwecks erfolgen kann. Unmöglichkeit soll auch vorliegen, wenn die Stiftung Vermögen eingebüßt oder mit ihrem Vermögen aufgrund der Kapitalmarktentwicklungen keine Anlagemöglichkeiten mehr hat, um ausreichend Erträge für die Stiftungszwecke zu erzielen. Letzterer Fall dürfte in der Praxis häufiger vorkommen.

Beispiel: Eine Stiftung, die Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung fördert, hat in den letzten Jahren aufgrund der Niedrigzinsperiode nur noch Erträge in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung. Neben Verwaltungskosten in Höhe von 1.000 Euro hat sie schon seit Jahren ein wissenschaftliches Projekt, das sie mit 4.000 Euro im Jahr bezuschusst. Für die Förderung von Kunst und Kultur bleiben keine ausreichenden Mittel mehr, sodass sie nun überlegt, diesen Zweck einzuschränken. Es ist nicht zu erwarten, dass sie Zuwendungen erhält.

Lösung: Eine Änderung des Stiftungszwecks dürfte nach der Gesetzesbegründung ausnahmsweise möglich sein, weil nach einigen Jahren klar ist, dass eine nachträgliche Unmöglichkeit gegeben ist. Es ist voraussichtlich so, dass die Stiftung keine ausreichenden Erträge mehr für den Stiftungszweck Kunst und Kultur erzielen wird.

Sonderfall: Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung

Begrüßenswert ist, dass nunmehr im Gesetz auch die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung geregelt wird. Bisher war nämlich unklar, ob eine bestehende Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung oder zumindest Teilverbrauchsstiftung umgewandelt werden kann, um ihre Stiftungszwecke besser erfüllen zu können. In wenigen Fällen wurde dies von der Stiftungsbehörde als zulässig angesehen. Voraussetzung ist jetzt, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es muss aber gewährleistet sein, dass sie Anerkennungs Voraussetzungen der Verbrauchsstiftung erfüllt. Sie muss also nachweisen, dass sie mit dem zu ver-

- brauchenden Vermögen die Stiftungszwecke mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren nachhaltig erfüllen kann. Dieser Sonderfall greift dann, wenn eine Stiftung über Stiftungsvermögen verfügt, aber keine ausreichenden Erträge mehr erzielen kann, um den Stiftungszweck

Das Gesetz regelt auch die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung.

nachhaltig zu erfüllen und auch keine Zuwendungen Dritter erhält. Dies dürfte bei vielen Bestandsstiftungen der Fall sein.

Zweite Fallgruppe: Änderung prägender Bestimmungen

Einen völlig neuen Begriff bringt der Gesetzgeber mit § 85 Abs. 2 BGB-E ein. Danach sind Zweckänderungen, die nicht unter Absatz 1 (Zweckänderung) fallen, möglich, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und die Änderung des Zwecks erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Zudem können unter denselben Voraussetzungen Bestimmungen der Stiftungssatzung geändert werden, die für die Stiftung als prägend anzusehen sind. Solche Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sich seit der Errichtung die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben. So soll nach dem Gesetzgeber eine Änderung der Verhältnisse vorliegen, wenn ein Verlust von Vermögen gegeben ist. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber explizit als Beispiel angibt, dass auch Gesetzesänderungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts (!), als wesentliche Änderung der Verhältnisse angesehen werden können.

Für Bestandsstiftungen könnte sich daraus unter Umständen ergeben, dass sich für diese durch die Reform des Stiftungsrechts die wesentlichen Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung geändert haben und mit Inkrafttreten des Gesetzes sich daraus eine Möglichkeit der Satzungsänderung ergeben könnte. Hier sollten Stiftungen das weitere Gesetzgebungsverfahren abwarten.

Prägende Bestimmungen sind solche über den Namen, den Sitz und die Art und Weise der Zweckerfüllung sowie Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung zwischen den Organen.

Dritte Fallgruppe: Sonstige Satzungsänderungen

Nach § 85 Abs. 3 BGB-E sollen sonstige Satzungsänderungen möglich sein, die für die Stiftung nicht prägend sind, wenn der Stiftung dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird. Hier ist die Frage, was dies in der Praxis bedeutet und welche Satzungsänderungen darunterfallen können.

Diese Änderung kann etwa steuerrechtliche Vorschriften in der Satzung betreffen, die sich auf die Gemeinnützigkeit beziehen. Weitere Beispiele nennt der Gesetzgeber nicht. Darunter dürften des Weiteren solche Änderungen fallen, die zum Beispiel die Organisationsstruktur der Stiftung betreffen (Anzahl der Vorstandsmitglieder, Form der Beschlussfassung).

Maßgebliche Entscheidung der stiftenden Person

Die neuen Regelungen über Satzungsänderungen sind dispositiv, sodass die stiftende Person, aber nur diese, in der Errichtungssatzung davon abweichen darf. Sie kann den Vorstand ermächtigen, auch weitreichendere Satzungsänderungen vornehmen zu dürfen, die über die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1-3 BGB-E hinausgehen. Allerdings darf sie keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung an die Organe erteilen. Entsprechend kann sie Satzungsänderungen generell ausschließen. Unklar ist, ob Bestandsstiftungen auch ihre Regelungen über Satzungsänderungen anpassen dürfen.

Was gilt für Bestandsstiftungen?

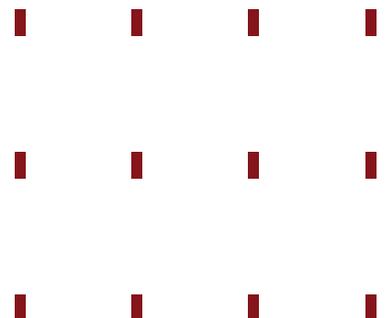
Zunächst gilt für Bestandsstiftungen die bisherige Rechtslage bis zum 1. Juli 2022, sodass Satzungsänderungen sich nach geltendem Recht richten. Hier kommt es darauf an, was die Satzung der konkreten Stiftung anordnet beziehungsweise welche Regelungen sich hilfsweise aus den Landesstiftungsgesetzen ergeben. Ob nicht nur Neustiftungen nach dem 1. Juli 2022, sondern auch Bestandsstiftungen die Möglichkeit bekommen, in ihrer Satzung von den vorgegebenen Regeln des § 85 BGB-E abweichen zu dürfen, bleibt abzuwarten.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch weiterläuft, ist es noch nicht zwingend angezeigt, dringend Satzungsänderungsanträge bei der Stiftungsaufsicht zu stellen. Es sollte zunächst das Gesetzgebungsverfahren weiter beobachtet werden. Allerdings sollte jede Bestandsstiftung ihre Satzung prüfen: Welche Stellschrauben sind gegebenenfalls änderungsbedürftig? Dann können Stiftungen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entscheiden, nach welchem Recht sich eine Anpassung lohnt ■

Die Autorin

Dr. Tanja Schienke-Ohletz ist bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg Partnerschaft mbB in Frankfurt am Main als Rechtsanwältin und Steuerberaterin tätig. Sie ist spezialisiert auf die Beratung von Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen und verfügt über Expertise zu Familienstiftungen und Destinatären im In- und Ausland. Des Weiteren berät sie vermögende Privatpersonen im Bereich der internationalen Nachfolgeplanung und Unternehmensnachfolge.

Telefon: + 49 69 717 03 0
Mail: tanja.schienke@fgs.de
www.fgs.de





Jan Jungclaussen

Bleibt alles anders: Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Zum Jahreswechsel sind kurzfristig Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht in Kraft getreten. Das müssen Stiftungen jetzt wissen, wenn sie die Vereinfachungen im Steuerrecht nutzen wollen.

Das ging schneller als gedacht: Mitte Dezember 2020 haben Bundestag und Bundesrat kurzfristig zahlreiche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. Die steuerpolitische Diskussion dauerte mehrere Jahre an und überholte bei der Umsetzung die ebenfalls seit Jahren diskutierte Reform des Stiftungsrechts. Die Änderungen gelten nun teilweise bereits für den Veranlagungszeitraum 2020, betreffen viele gemeinnützige Stiftungen und führen zu einer steuerlichen Vereinfachung in der täglichen Stiftungsarbeit. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Zeitnahe Mittelverwendung

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll sicherstellen, dass steuerbegünstigte Körperschaften die ihnen zufließenden Mittel auch tatsächlich „verwenden“ und nicht ansparen. Gerade für kleine Stiftungen entstand dabei bisher ein erheblicher bürokratischer Aufwand, da sich die zeitnahe Mittelverwendung nur über komplexe Mittelverwendungsrechnungen dokumentieren ließ und sie mit hohem Aufwand Projektrücklagen bilden und wieder auflösen mussten. Dies überforderte viele ehrenamtliche Stiftungsgorgane. Für gemeinnützige Körperschaften, deren jährliche Einnahmen 45.000 Euro nicht überschreiten, wurde die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung daher bereits für das Jahr 2020 abgeschafft. Bislang ist allerdings noch nicht geklärt, ob Zuwendungen in das Vermögen einer Körper-

schaft, also insbesondere Zustiftungen in das Grundstockvermögen, bei der Betrachtung der Einnahmegrenze außen vor bleiben. Dies wäre zu begrüßen und gesetzessystematisch richtig.

Größengrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Übersteigen die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich der Umsatzsteuer nicht 45.000 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ab 2020 nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die bisherige Grenze lag lange Jahre unverändert bei 35.000 Euro. Die Anhebung stellt eine erhebliche Erleichterung für Stiftungen dar, da nun typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wie festliche Veranstaltungen zur Spendeneinwerbung oder andere Werbeleistungen vermehrt ertragsteuerfrei durchgeführt werden können.

Erweiterte gemeinnützige Zwecke

Die in § 52 AO aufgeführten gemeinnützigen Zwecke wurden an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten angepasst. Der gemeinnützige Zweck des Naturschutzes wurde um den Begriff des Klimaschutzes erweitert. Auch die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, ist nun gemeinnützig. Leider wurde dabei

aber eine wichtige Chance verpasst: Die aufgrund des ersten sogenannten „attac-Urteils“ des Bundesfinanzhofs entstandene Verunsicherung wurde nicht aufgelöst. Es ist nach wie vor nicht geklärt, wie der Stiftungszweck der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ und der „politischen Bildung“ im Zusammenhang mit konkreten politischen Forderungen von gemeinnützigen Körperschaften und einem etwaigen politischen Engagement von gemeinnützigen Organisationen zu bewerten ist.

Der gemeinnützige Zweck des Naturschutzes wurde um den Begriff des Klimaschutzes erweitert.

Der Bundesfinanzhof hat jüngst im Beschluss vom 10. Dezember 2020 seine Sichtweise aus dem attac-Urteil erneut bestätigt und dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt. Der Verein hat gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt. Für Stiftungen bestehen also weiter

► erhebliche Unsicherheiten, inwieweit Äußerungen zu politischen Themen als zweckbezogen gelten und damit möglich bleiben und wann die Grenze zu einer sogenannten „politischen Betätigung“ überschritten wird. Dies ist bedauerlich, da im Rahmen von zugespitzten Kampagnen und der Ausformulierung von konkreten Forderungen schnell eine politische Betätigung von der Finanzverwaltung unterstellt werden kann. Auch war das Vorgehen der Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren bei dieser Frage in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich.

Anpassung Freibeträge und Zuwendungsnachweis

Der Übungsleiterfreibetrag wurde um 600 Euro auf 3000 Euro erhöht und der Ehrenamtsfreibetrag erhöht sich um 120 Euro auf 840 Euro. Ab 2021 kann darüber hinaus der sogenannte vereinfachte Zuwendungsnachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro verwendet werden. Die Grenze lag bisher bei 200 Euro.

Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

Der bisher nicht geregelte Vertrauensschutz für Mittelweitergaben wurde durch den neu eingeführten § 58a AO erstmals gesetzlich geregelt. Viele Stiftungen verwirklichen ihre Zwecke nicht unmittelbar, sondern fördern andere gemeinnützige Stiftungen oder Vereine. Bisher war gesetzlich nicht geregelt, wann die fördernde Stiftung darauf vertrauen durfte, dass die weitergegebenen Mittel als ordnungsgemäß verwendet gelten. Dies betraf insbesondere die Anforderungen an eine Dokumentation der Mittelweitergabe, die Folgen des rückwirkenden Entzugs der Gemeinnützigkeit bei der empfangenden Körperschaft und die Frage, ob sich das schutzwürdige Vertrauen an den Regelungen für Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG orientiert. Der Vertrauensschutz wurde nun gesetzlich an § 10b EStG angelehnt. Förderkörperschaften sollten sich künftig vor jeder Mittelweitergabe den Freistellungsbescheid oder die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorlegen lassen. Diese dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Alternativ kann auch der nicht mehr als drei Jahre alte 60a AO Bescheid vorgelegt werden. Gerade bei wiederholten turnusmäßigen

Förderungen sollten Stiftungen darauf achten, dass vor jeder Zahlung die Bescheide vorgelegt werden. Dies unterblieb in der Vergangenheit häufig.

Mittelweitergabe

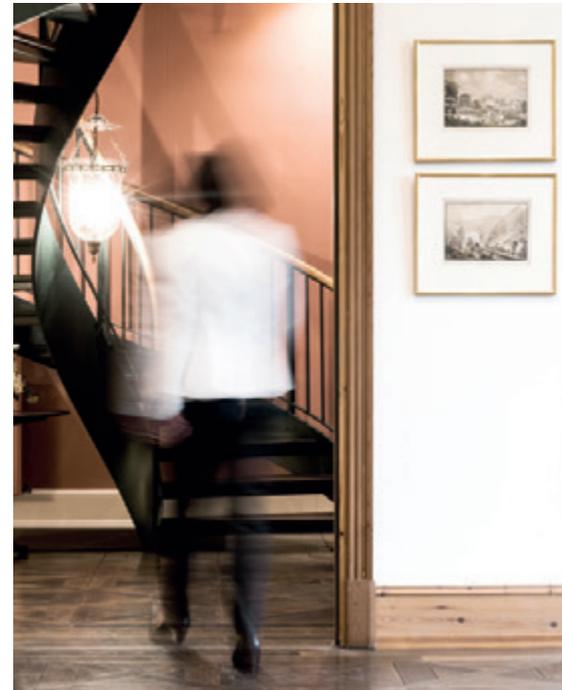
Eine weitere Erleichterung für Förderkörperschaften ist die gesetzestechnische Zusammenfassung von § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO. Eine Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften nach Nummer 1 setzte immer eine Satzungsregelung voraus, da sonst nur eine teilweise Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 2 AO möglich war, also maximal die Hälfte der Mittel der fördernden Körperschaft. Lag eine Satzungsregelung vor, so handelte es sich um eine Förderkörperschaft im Sinne des Paragraphen. Eine Satzungsregelung ist künftig nur notwendig, wenn es sich um die einzige Art der Zweckverwirklichung der Körperschaft handelt. Eine steuerliche Zweckidentität zwischen der empfangenden und fördernden Körperschaft ist jetzt nicht mehr nötig. Stiftungen sind jedoch an ihre Satzungszwecke gebunden und eine Mittelweitergabe zu anderen Zwecken ist stiftungsrechtlich unzulässig.

Steuerbegünstigte Servicegesellschaften

Eine weitere tiefgreifende Änderung im Gemeinnützigkeitsrecht wurde durch die Einführung des § 57 Abs. 3 AO als Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit vorgenommen. Bisher waren sogenannte Servicegesellschaften, die als Tochtergesellschaft Vorleistungen für die steuerbegünstigten Leistungen erbrachten, nicht steuerlich begünstigt. Nun können derartige Servicegesellschaften als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese neue Regelung löst viele Probleme der steuerlichen Zuordnung der Beteiligung und der für die Tochtergesellschaft einsetzbaren Mittel.

Pauschale Ausstiegsabgabe

Nicht umgesetzt wurde eine pauschale Ausstiegsabgabe für den Fall des Verlusts der Gemeinnützigkeit in Höhe von 30 % der Mittel, die der gemeinnützigen Vermögensbindung unterliegen. Dies hätte



das Risiko der rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung gemindert oder auch die bewusste Aufgabe der Gemeinnützigkeit möglich gemacht. Gerade für Stiftungen, die im unterstellten Grenzbereich der politischen Betätigung tätig sind, kann der Verlust der Gemeinnützigkeit nun nicht pauschal taxiert werden ■

Fazit

Stiftungen sollten vor dem Hintergrund der oben dargestellten Änderungen ihre eigene Struktur und ihre Prozesse auf einen eventuellen Anpassungsbedarf überprüfen. Hervorzuheben sind hier insbesondere der Vertrauensschutz bei der Mittelweitergabe, die Anpassung der Freibeträge und die zeitnahe Mittelverwendung.

Der Autor

Jan Jungclaussen ist als Rechtsanwalt und Steuerberater bei Rödl & Partner in Nürnberg tätig. Er berät Stiftungen und Unternehmer im Rahmen der Nachfolge in rechtlichen und steuerlichen Fragen.

Telefon: + 49 911 9193 1252
Mail: jan.jungclaussen@roedl.com
www.roedl.com



Pawel Blusz

Immobilienwerte schützen: Die Familienstiftung als Immobilienholding

Wer Immobilienvermögen für nachfolgende Generationen erhalten möchte, kann sie in eine Familienstiftung einbringen. Das löst viele steuerliche und organisatorische Probleme.

Immobilienwerte sind in den vergangenen Jahrzehnten massiv gestiegen. In der Nachfolgeplanung wird dieser Assetklasse häufig nur mit einer schlichten Schenkung unter dem sogenannten Nießbrauchsvorbehalt begegnet, bei dem sich die Eigentümer trotz der Schenkung ein Nutzungsrecht an der Immobilie vorbehalten. Sicherlich hat dieses Vorgehen seine Berechtigung. Eine interessante Alternative ist eine Familienstiftung: Sie kann die Gestaltungspalette im Zusammenhang mit Immobilien deutlich erweitern.

Wenn Kunden*innen das Wort „Familienstiftung“ hören, denken sie beinahe reflexartig an eine unflexible Struktur, auf die zwar Vermögen übertragen werden kann, das aber dort auch für immer eingeschlossen ist. Diese Vorstellung wird der sogenannten Hybridstiftung nicht gerecht. Eine Hybridstiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie zwei Vermögenstöpfe hat: zum einen das Stiftungskapital, das tatsächlich für immer zu erhalten ist, und

zum anderen das „sonstige Vermögen“. Dabei gibt es einige Details zu beachten:

- Die Höhe des zu erhaltenden Stiftungskapitals variiert je nach Bundesland. Es beträgt erfahrungsgemäß zwischen 25.000 Euro und 300.000 Euro, wobei nur Bayern die Obergrenze dieser Spanne erwartet.
- Das darüber hinausgehende sonstige Vermögen hingegen unterliegt nicht der Kapitalerhaltung. Es darf, aber es muss nicht für Stiftungszwecke verbraucht werden. Ob, wann, in welcher Höhe und an welche Familienmitglieder dieses Vermögen oder seine Erträge ausgekehrt werden, steht im freien Ermessen der Stiftungsorgane.

Wenn diese Struktur tatsächlich so flexibel ist, kommt sie vielleicht auch als Konstruktion für den Werterhalt von Immobilien in Frage?

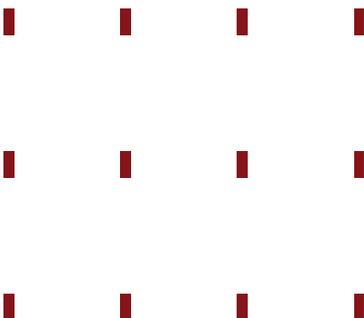
In der Tat: Wir stellen uns beispielsweise eine Kundin vor, die bereits seit 20 Jahren eine Mietimmobilie hält. Die Immobilie wird sehr gut vermietet. Die Mieteinkünfte unterliegen bei der Kundin dem Spitzensteuersatz. Der Abschreibungsaufwand richtet sich nach den Anschaffungskosten von vor 20 Jahren.

Die Kundin könnte nun eine Hybridstiftung mit einem Mindeststiftungskapital errichten und an diese dann die Immobilie zum aktuellen Verkehrswert verkaufen. Die Immobilie wird dabei dem sonstigen Vermögen zugeordnet. Da die Stiftung selbst also kein freies Vermögen hat, gewährt die Kundin der Stiftung ein Darlehen. Natürlich wird dabei die Grund-

erwerbsteuer ausgelöst. Dieser Nachteil wird in dieser Konstruktion aber mehr als kompensiert. Die künftigen Mieteinkünfte, die lediglich mit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % versteuert werden, erzielt die Stiftung. Die Gewerbesteuer fällt nicht an. Da die Stiftung die Immobilie zum aktuellen Wert erwirbt, ist dies auch die neue Bemessungsgrundlage für den Abschreibungsaufwand, wodurch zusätzlich auch die Höhe der zu versteuernden Einkünfte deutlich niedriger ist. Die aus den Mieten stammende Liquidität (nach Abzug von Kosten und Steuern) verwendet die Stiftung zur Tilgung des Darlehens an die Kundin. Die Tilgungszahlungen sind einkommensteuerfrei, da die verkaufte Immobilie länger als zehn Jahre im steuerlichen Privatvermögen der Kundin war. Die Kundin muss lediglich (sehr geringe) Zinsen für das Darlehen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Im Ergebnis landet der Cashflow aus der Immobilie wieder bei der Kundin und unterliegt nur bei der Familienstiftung einer Besteuerung von 15 %.

Aber macht die Struktur auch langfristig Sinn, auch nachdem das Darlehen vollständig getilgt wurde?

Auch diese Frage ist zu bejahen. Die Steuerbelastung der Mieteinkünfte bleibt bei 15 %. Hält die Stiftung die Immobilie länger als zehn Jahre seit dem Erwerb von der Kundin, kann sie diese sogar steuerfrei an Dritte veräußern. Der Veräußerungserlös kann entweder in der Stiftung thesauriert werden und zum Beispiel für weitere Immobilieninvestitionen verwendet oder auch in Wertpapiere investiert werden. Hält eine Familienstiftung Wertpapiere, so unterliegen



► Zinsen und Dividenden einer Besteuerung in Höhe von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag), Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind hingegen beinahe steuerfrei (0,75 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die Stiftungsorgane können aber auch jederzeit beschließen, Erträge und sogar die gesamte Substanz (mit Ausnahme des Mindeststiftungskapitals) an die Familie auszuzahlen. Durch diese Struktur entsteht eine Plattform, die alle Familienmitglieder unterstützen kann. Mieteinkünfte kann dabei nur der jeweilige Eigentümer der Immobilie erzielen. Auszahlungen aus der Stiftung können aber alle Familienmitglieder erhalten, die vom Stifter oder von der Stifterin bei Errichtung der Stiftung in der Satzung festgelegt wurden. Üblicherweise regelt man in der Satzung, dass theoretisch sehr viele Familienmitglieder eine Auszahlung bekommen könnten. Keiner von ihnen hat aber einen Anspruch auf Auszahlung. Darüber entscheiden die Stiftungsorgane, die auch von der Kundin selbst geleitet werden können. Möchte sie ihrer Familie etwas zuwenden, so unterliegen die Auszahlungen der Abgeltungsteuer, wie eine Dividende aus einer GmbH.

Die kritische Kundin wird sicherlich nach dem „Haken“ der Struktur fragen.

Ob es diesen gibt, kann jeder selbst entscheiden. Als „Schreckgespenst“ der Familienstiftungen gilt die sogenannte Ersatzerbschaftsteuer. Tatsache ist, dass bei Familienstiftungen alle 30 Jahre steuerlich eine fiktive Vererbung des Stiftungsvermögens an zwei Kinder ausgelöst wird. Das bedeutet: Diese planmäßige Vererbung unterliegt der Steuerklasse I und auch der Freibetrag für Kinder darf in doppelter Höhe in Anspruch genommen werden. Ein knallharter Nachteil ist das nicht. Zum Vergleich: Wenn die Kundin ihre Immobilie nicht auf eine Stiftung überträgt, wird diese vererbt. Ob dies in 30 Jahren oder früher oder später erfolgt, kann niemand sagen. Bei der Stiftung besteht der Vorteil, dass man den Zeitpunkt der fiktiven Vererbung bereits bei Errichtung kennt und so rechtzeitig das Vermögen optimieren kann.

Was passiert mit größeren Immobilienbeständen?

Hält die Kundin einen größeren Immobilienbestand, der als sogenanntes Wohnungsunternehmen qualifiziert werden kann, kann sie sogar den gesamten Bestand bei richtiger Strukturierung komplett schenkungsteuerfrei, gewerbesteuerfrei und einkommensteuerfrei auf die Hybridstiftung übertragen. Dies bietet sich ungeachtet der übrigen Vorteile von Familienstiftungen insbesondere dann an, wenn die übrigen Familienmitglieder nicht oder noch nicht als Nachfolger geeignet sind. Nicht selten sind Kinder noch zu jung, um größeres Vermögen geschenkt zu bekommen. Sie sollten erstmal ungehindert ihre

Ausbildung abschließen und ihre Motivation nicht verlieren. Dieser Zielvorstellung kommt die Familienstiftung entgegen. Sie ermöglicht, die aktuellen Begünstigungen aus den laufenden Erträgen zu nutzen, aber die freie Verfügung der Nachfolger über das gesamte Vermögen noch in die Zukunft zu verschieben. Die Stiftungsorgane können zunächst von der stiftenden Person selbst besetzt werden. Anschließend können nach und nach weitere Familienmitglieder eingebunden werden.

Die Hybridstiftung ist sicherlich nicht die Antwort auf jede Frage beim Werterhalt und der Vererbung von Immobilienvermögen. Sie erweitert aber die Auswahl der geeigneten Instrumente und sollte deshalb in jedem Fall in Erwägung gezogen werden. Das der Familienstiftung gehörende Vermögen wird nicht vererbt und ist auch geschützt vor privaten Insolvenzen oder Scheidungen. Ein genauerer Blick auf diese spezielle Struktur lohnt sich also ■

Der Autor

Pawel Blusz, LL.B., LL.M. Pawel Blusz ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Kanzlei Rittershaus in Frankfurt am Main. Sein Beratungsschwerpunkt ist die steuerzentrierte Unternehmens- und Vermögensnachfolge für Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen.

Telefon: + 49 69 274040 215
Mail: Pawel.Blusz@rittershaus.net
www.rittershaus.net





Im Portrait

Deutsche KinderhospizSTIFTUNG

Hamburger Spendenparlament

Schüler Helfen Leben

Per Mertesacker Stiftung

Stiftung Schleswig-Holsteinische
Landesmuseen



Sandra Müller

Kinder- und Jugendhospizarbeit nachhaltig und langfristig sichern

Die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG hilft Familien mit sterbenskranken Kindern und Jugendlichen, ihre verbleibende Zeit so wertvoll wie möglich zu gestalten. Dazu setzt die Stiftung auf die Zusammenarbeit mit Unternehmen und privaten Spender*innen.

Wenn das eigene Kind so schwer erkrankt ist, dass es im Kindes- oder Jugendalter versterben wird, stellt diese Situation die gesamte Familie vor enorme psychische und physische Herausforderungen. Sie alle brauchen Begleitung und Unterstützung auf dem Lebensweg, vorrangig das Kind, der/die Jugendliche oder junge Erwachsene, aber auch die Eltern und Geschwister.

Um diese Begleitung und Unterstützung nachhaltig zu sichern, wurde 2006 die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG gegründet. Sie fördert seither bundesweit Projekte der Kinder- und Jugendhospizarbeit, an erster Stelle des Deutschen Kinderhospizvereins e.V. Im Vordergrund steht dabei der Aufbau von ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten, um Familien wohnortnah eine Begleitung und Unterstützung im Alltag zu ermöglichen. Die Förderung von Seminaren für Familien, die Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Durchführung von Fachtagungen gehören dazu.

In ihrem Jubiläumsjahr hat die Stiftung mehr als 90 Projekte mit rund 2,1 Mio. Euro unterstützt. Entsprechend positiv fällt die Bilanz aus: „Wir sind sehr zufrieden, wie sich die Stiftung entwickelt und wir möchten auch in den kommenden Jahren Projektförderungen in einer Größenordnung von insgesamt 300.000 bis 400.000 Euro jährlich sicherstellen“, sagt Ralf Backwinkel, ehrenamtlicher Vorstand der Stiftung. „Dafür brauchen wir Menschen, die sich an unsere Seite stellen und uns dabei unterstützen, Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland nachhaltig und langfristig zu sichern.“

Finanzielle Mittel wie Zustiftungen, Spenden und Testamente sind für die Kinder- und Jugendhospizarbeit dringend notwendig. Sie dienen dazu, den Kapitalstock der Stiftung zu erhöhen und aus den daraus

resultierenden Erträgen die Kinder- und Jugendhospizarbeit nachhaltig zu sichern.

Viele Menschen möchten sich mit dem Sterben und dem Tod von Kindern nicht auseinandersetzen. Zu den Tätigkeiten der Stiftung gehören deshalb auch die Enttabuisierung und die Aufklärung. Was bedeutet eigentlich Kinder- und Jugendhospizarbeit? Was ist ein Kinderhospiz? Wie können betroffene Familien unterstützt werden? Warum ist diese Unterstützung so wichtig und so wertvoll für die Familien? Bei dieser Aufklärungsarbeit können insbesondere Unternehmen einen wertvollen Beitrag leisten, indem sie der Stiftung ermöglichen, in Vorträgen und mit Informationsständen im Betrieb die Mitarbeitenden zu erreichen und Antworten auf diese Fragen zu geben. Bei diesen Gelegenheiten zeigen Mitarbeiter*innen der Stiftung, dass Spenden für die Kinder- und Jugendhospizarbeit helfen, das Leben der Kinder und ihre verbleibende Zeit so wertvoll wie möglich zu gestalten.

Raum für Begegnungen und Erholung

Ein Beispiel für solche Arbeit sind auch die von der Stiftung geförderten Ferienbegegnungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebensverkürzender Erkrankung. Während einer in der Regel einwöchigen Ferienbegegnung erholen sich die jungen Menschen und tanken Kräfte für den Alltag. Ohne die Eltern, dafür im Kreise Gleichaltriger sammeln sie dabei neue Lebenserfahrungen. Die Pflege wird dabei durch Fachpersonal gewährleistet, während ehrenamtlich Mitarbeitende die Betreuung der jungen Menschen übernehmen. Solche Ferienbegegnungen sind für die Teilnehmenden sehr wertvoll. Aufgrund der Krankheitsbilder ist eine Rund-um-die-Uhr Begleitung durch geschultes Fachpersonal unerlässlich. Es sind deshalb sehr kostenintensive Projekte. Die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG fördert seit 2018 Ferienbegegnungen und möchte diese Förderung auch zukünftig sicherstellen.



► **Kinder- und Jugendhospizarbeit unterstützen mit Unternehmenspartnerschaften**

Unterstützung zur Förderung solcher Projekte erfährt die Stiftung einerseits durch Unternehmen. Hier erfolgen beispielsweise direkte finanzielle Zuwendungen durch das Unternehmen ebenso wie persönliches Engagement der Eigentümer*innen oder ihrer Mitarbeitenden. Dazu gehören aber auch Aktionen in den Betrieben wie Spendenläufe, Rest-Cent-Spendeninitiativen oder Spenden an Weihnachten anstelle von von Geschenken an Geschäftspartner*innen und Kund*innen.

Auch viele Privatpersonen unterstützen die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG. So wird sie oft in Testamenten berücksichtigt. Der erste Kontakt geschieht häufig mit der Anforderung des Testament-Ratgebers und Informationsmaterials der Stiftung. Konkrete Wünsche der Nachlassgeber*innen werden dann im persönlichen Gespräch gemeinsam festgehalten. Die weitere fachliche Beratung und Ausarbeitung des Nachlasses erfolgt über Notar*innen oder Rechtsanwält*innen, die die Nachlassgeber*innen frei wählen.

Niedriger Verwaltungsaufwand dank Ehrenamt

„In den Gesprächen erfahren wir viel von den Beweggründen der Paare“, so Paul Quiter. „Etwas Gutes zu tun“, „Etwas zurückgeben wollen“, „Die Dankbarkeit für ein gutes Leben und Kindern helfen“ sind oftmals Motive der Nachlassgeber*innen. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung, die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG zu begünstigen, sind dabei auch ihre überschaubaren Strukturen und der geringe Verwaltungsaufwand.

„Wir sind sehr stolz darauf, dass wir als Stiftung so wahrgenommen werden. Die finanziellen Mittel fließen in die Projekte und nicht in einen kostenintensiven Verwaltungsapparat“, erklärt Albert Kattwinkel. Er ist als Stiftungsvorstand ehrenamtlich tätig ebenso wie Paul Quiter und Ralf Backwinkel sowie das sechsköpfige Kuratorium. Hinzu kommen zwei Mitarbeiterinnen, die in Teilzeit arbeiten. „Wir sind also ein kleines Team mit großer Wirkung! Unser Wunsch ist es, dass wir unsere

Die Stiftung auf einen Blick:

Auf Initiative des Deutschen Kinderhospizvereins e.V. fanden sich im Jahr 2006 insgesamt 34 Gründungstifter*innen, die mit einem Gründungskapital von insgesamt 303.578,99 Euro die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG auf den Weg brachten. Die Stiftung wurde daraufhin am 6. Dezember 2006 vom Regierungspräsidenten in Arnberg anerkannt und am 10. Februar 2007 offiziell im Rahmen eines Festaktes gegründet. Die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG fördert Kinder- und Jugendhospizarbeit bundesweit. Ihr satzungsgemäßes Ziel ist es, für diese wichtige Arbeit eine sichere finanzielle Unterstützung bieten zu können, als Ergänzung zu den oft unsicheren Spendenaufkommen. Spendende, Zustiftende und Unternehmenspartner*innen unterstützen die Stiftung.

Organisation: Deutsche KinderhospizSTIFTUNG
Gegründet: 2006
Sitz: Olpe
Stiftungsziel: Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinderhospizarbeit bundesweit.
Kontakt:
Ehrenamtlicher Vorstand: Ralf Backwinkel, Paul Quiter, Albert Kattwinkel
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden DE83 4625 0049 0000 0525 22 WELADED10PE
In der Trift 13 57462 Olpe Telefon: +49 27 61/9 41 29-13 Mail: info@deutsche-kinderhospizstiftung.de www.deutsche-kinderhospizstiftung.de

Arbeit für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensverkürzender Erkrankung erfolgreich fortführen können. Denn gerade das Jahr 2020 hat uns mit der Covid-19-Pandemie klargemacht, wie schnell sich die Welt verändern kann" ■

■ **Die Autorin**

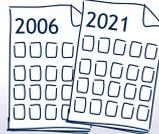
Sandra Müller ist seit Mai 2019 für die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG tätig und Verantwortliche für die Bereiche Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem hat sie sich 2018 selbstständig gemacht und leitet eine eigene Firma. Die Stiftung lernte sie im Jahr 2012 während ihrer Tätigkeit als geschäftsführende Gesellschafterin eines Kölner Medienunternehmens kennen. Aus der Marketing und Grafik-Betreuung entwickelte sich im Laufe der Jahre eine enge Kooperation. Als 2019 bei der Stiftung der Wunsch nach einer festen Zusammenarbeit aufkam, war für Sandra Müller der Wechsel zur Deutschen KinderhospizSTIFTUNG eine absolute Herzensangelegenheit.



über 90
Projektförderungen



2,1 Mio €
Fördervolumen



15 Jahre
Deutsche KinderhospizSTIFTUNG



Uwe Kirchner

Solidarisch gegen die Folgen der Pandemie

Die Stiftung des Hamburger Spendenparlaments hilft Menschen in der Stadt, die von Armut, Obdachlosigkeit und Isolation betroffen sind. In den Pandemie-Monaten rücken besonders Kinder und Jugendliche in den Fokus der Stiftungsarbeit.

Sie hat die Corona-Pandemie besonders getroffen: Kinder und Jugendliche aus Familien, in denen das Geld knapp ist. „Einige leben mit sieben bis acht Familienmitgliedern in Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen. Die Eltern sprechen kaum Deutsch und können bei den Hausaufgaben nicht helfen, manche sind Analphabeten“, sagt Tobias Lucht, Leiter des Kinder- und Jugendhilfsprojekts „Die Arche“ in Hamburg. Die „Arche“ ist mit ihren Jugendhäusern seit vielen Jahren ein täglicher Treffpunkt für rund 200 Kinder und Jugendliche in drei Hamburger Stadtteilen. In der Pandemie hat sich die Arbeit der Mitarbeiter*innen der „Arche“ verändert: Sie sorgen für ruhige und sichere Arbeitsplätze im Jugendhaus, stellen Laptops für den Schulkontakt und für Hausarbeiten zur Verfügung und bieten digitale Nachhilfe an. So soll die „Arche“ in den Pandemie-Monaten auch ein „Digitales Jugendhaus“ werden.

Sie sorgen für ruhige und sichere Arbeitsplätze im Jugendhaus

Ein wichtiges Projekt für benachteiligte Menschen in der Stadt – und damit ein Fall für das Hamburger „Spendenparlament“. Seit der Gründung 1996 unterstützt der Verein gemeinnützige Organisationen in Hamburg – immer dann, wenn die Not am größten ist und die Mittel für wichtige soziale Projekte besonders knapp sind. Dreimal im Jahr entscheiden die Mitglieder auf öffentlichen Sitzungen über zahlreiche Förderanträge von sozialen Organisationen, die zuvor von der Finanzkommission des Spendenparlaments geprüft wurden. Wirksame, unbürokratische Hilfe ist das Ziel. Daher wurden auch die Mittel für das

digitale Jugendhaus der „Arche“ in Höhe von 31.600 Euro bewilligt. Sie stammen aus dem neuen Förderprogramm für benachteiligte Kinder und Jugendliche, das die Stiftung im Jahr 2020 mit insgesamt 300.000 Euro ausgestattet hat.

Die digitale „Arche“ ist nur eines von vielen Projekten, die bereits von dem Förderprogramm profitiert haben: So fließen etwa 7.000 Euro für frühkindliche Spracherziehung an den interkulturellen Kindergarten Maimouna e.V. in Hamburg Altona. Die Kunstkurse der gemeinnützigen Lichtwarkschule in fünf Stadtteilkulturhäusern samt öffentlicher Ausstellung und Museumsbesuch mit den Eltern werden mit 13.500 Euro unterstützt. Bis Ende 2020 haben schon 17 Projekte mehr als 270.000 Euro aus dem Förderprogramm erhalten. Wegen des großen Bedarfs hat das Spendenparlament die Mittel für 2021 auf 600.000 Euro verdoppelt. Auch die Oetinger Verlagsgruppe als Kinder- und Jugendbuchverlag hat den besonderen Bedarf bei Kindern und Jugendlichen erkannt und engagiert sich mit 100.000 Euro im Förderprogramm des Spendenparlaments.

Die Stiftung: „Ende gut, alles gut“

Das Spendenparlament ist eine traditionsreiche Hamburger Organisation, die sich lange vor allem über die regelmäßigen Beiträge seiner mehr als 3000 Mitglieder finanziert hat. Die Stiftung Hamburger Spendenparlament kam erst im Jahr 2016 hinzu, nachdem das Spendenparlament aus einem Nachlass eine erhebliche Summe erhalten hatte. Der Verein entschied sich daraufhin, mit einem Kapital von 2,85 Millionen Euro eine sogenannte Verbrauchsstiftung zu gründen: „Ein langwieriges und aufwendiges Verfahren, aber: Ende gut, alles gut“, ist das Fazit von Vorstandsmitglied Peter Ohlinger. Seine Vorstandskollegin Nicole Zarbock betont: „Die Stiftung ist von großer Bedeutung für das Spendenparlament, da sie der langfristigen Sicherung der Arbeit dient und dazu beiträgt, unabhängig vom aktuellen Mittelzufluss wichtige Projekte zu sichern.“

Stiftungsziel ist die Unterstützung des Spendenparlaments bei den satzungsgemäßen Aufgaben: Also bei der Förderung von sozialen Projekten gegen Armut, Obdachlosigkeit und Isolation. Als





- Adressat von Zustiftungen oder Nachlässen ist die Stiftung jetzt zudem in der Lage, bei Bedarf auch größere Summen bereitzustellen, um wichtige soziale Leuchtturmprojekte in Hamburg anzustoßen und zu finanzieren.

Jeder Euro geht direkt an die Projekte

Das hat sich beim Förderprogramm für Kinder und Jugendliche gerade erstmals in größerem Umfang bewährt. Organisatorisch ist die Stiftung direkt mit dem Spendenparlament verbunden, alle Förderungen werden nach den bewährten, im Verein entwickelten Kriterien vergeben

und in letzter Instanz von den Mitgliedern bewilligt.

Seit 25 Jahren: „Das einzige Parlament, das nur Gutes tut“

So ist die Stiftungsgründung ein wichtiger Schritt, um die Arbeit des Vereins auch in Zukunft zu sichern. Mit der Gründung des Spendenparlaments wollte Stephan Reimers 1996 als Leiter der Diakonie Hamburg verhindern, dass soziale Projekte in der Stadt an Geldmangel scheitern. Gemeinnützige Projektträger*innen können seither Förderanträge beim Spendenparlament stellen, die dann von einer Finanzkommission des Spendenparlaments eingehend geprüft werden. Stimmen die Voraussetzungen, empfiehlt die Kommission dem Parlament die Zustimmung. Das letzte Wort haben dann die mehr als

3000 Mitglieder, die mindestens fünf Euro Monatsbeitrag zahlen.

Jeder Euro geht direkt an die Projekte, denn die Mitarbeit im Spendenparlament ist ehrenamtlich. Mit diesem pragmatischen und zielgerichteten Prinzip wurde die Hamburger Organisation ein Modell für ähnliche Spendenparlamente in mittlerweile 17 deutschen Städten, außerdem in Zürich. Seit 1996 hat „das einzige Parlament, das nur Gutes tut“, so Hamburgs ehemaliger Erster Bürgermeister Klaus von Dohnanyi, in Hamburg 1450 soziale Projekte gegen Armut, Obdachlosigkeit und Isolation mit insgesamt 14,5 Millionen Euro unterstützt.

Dabei sorgt das Parlament stets für Transparenz: Alle Projekte sind in einer Online-Datenbank aufgeführt.



Pragmatische Projekte vor Ort: Babylotsen und Elternlotsen

Es ist eine besondere Stärke des Hamburger Spendenparlaments, dass die Mitglieder selbst mitentscheiden, in welche Projekte das Geld fließen soll. Auf den Parlaments-sitzungen werden die Förderempfehlungen diskutiert und manchmal modifiziert. Oft geht die Unterstützung auch über reine Geldleistungen hinaus: „Das Spendenparlament hat mit 126.000 Euro einen außerordentlich hohen Betrag für unser Babylotsen-Projekt bereitgestellt. Als eine Art Unternehmensberatung für soziale Projekte hat es uns außerdem auch dabei geholfen, einen ersten Businessplan aufzustellen“, freut sich etwa Sönke Siefert. Er ist Geschäftsführer der gemeinnützigen Hamburger Organisation SeeYou, die junge Familien in belastenden Lebenslagen in der Zeit nach der Entbindung unterstützt.

Dem Spendenparlament gelingt es immer wieder, positive Veränderungen in der Stadt anzustoßen. Mal schiebt es kleinere, aber wirksame Projekte an – mal hilft es gemeinnützigen Organisationen über Eng-

pässe hinweg, wenn zum Beispiel ein Fahrzeug fehlt, Geräte defekt sind, neue Räume eingerichtet oder Kirchenkaten als Unterkunft für Obdachlose gebaut werden. Das Spendenparlament hat wegweisende soziale Initiativen wie den Mitternachtsbus zur Versorgung Obdachloser auf den Weg gebracht. Ein weiteres erfolgreiches Projekt des Parlaments sind die sogenannten „Elternlotsen“: Frauen mit Migrationserfahrung beraten benachteiligte Familien aus ihrem Kulturkreis in ihrer Sprache und sind damit ein Schlüssel zur Integration. Die weitere Ausbildung der Elternlotsen war im Jahr 2019 das erste Förderprojekt der neu gegründeten Stiftung.

Stiftung als Teil der sozialen DNA der Stadt

Rund 70 ehrenamtlich Tätige, darunter etliche, die seit vielen Jahren mit der sozialen Situation der Stadt vertraut sind, sichern die Arbeit des Spendenparlaments. Zudem unterstützen 60 Unternehmen den Verein mit Spenden, Sach- und Dienstleistungen. Zusammen mit der Stiftung ist das Spendenparlament zukunftsfähig aufgestellt – und aus Hamburg nun endgültig nicht mehr wegzudenken. „Das Spendenparlament gehört zur sozialen DNA der Stadt“, sagt auch Melanie Leonhard, Hamburger Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Und das ist auch gut so, denn

die sozialen Probleme der Stadt verändern sich zwar, die Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, werden aber eher zu- als abnehmen.

Die Idee einer solidarischen Gemeinschaft zur zielgerichteten Hilfe genau dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird, ist daher so aktuell wie vor 25 Jahren. Das hat das Spendenparlament auch in der Pandemie wieder bewiesen. Die vergangenen Monate haben auch gezeigt, wie wichtig es ist, alle digitalen Möglichkeiten zu nutzen, Teilhabe auch online zu verbessern und neben den Mitgliedsbeiträgen mehr Spenden einzuwerben – damit soziale Projekte auch künftig nicht an Geldmangel scheitern ■

Der Autor

Uwe Kirchner ist seit 2013 Mitglied des Hamburger Spendenparlaments und seit 2016 Vorsitzender des Vorstands sowie Vorsitzender der Stiftung. Der Diplom-Volkswirt war zuletzt viele Jahre Leiter Marketing und Kommunikation der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank in Hamburg, der jetzigen DZ HYP, ein Unternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Zuvor war er als Leiter Marketing/Vertrieb bei einer Unternehmenstochter von Pfizer und in den 1980er Jahren für die Öffentlichkeitsarbeit des Hamburger Flughafens verantwortlich.

Die Stiftung auf einen Blick:

Um denjenigen Menschen in unserer Stadt zu helfen, die in Armut, Obdachlosigkeit und Isolation leben oder davon bedroht sind, wurde 1996 auf Initiative des damaligen Landespastors Dr. Stephan Reimers gemeinsam mit sozial engagierten Bürgern das Hamburger Spendenparlament gegründet. Jede gemeinnützige Institution, die in einem dieser drei Bereiche tätig ist, kann für lokale Projekte Fördermittel beantragen. Das Spendenparlament ist unabhängig, weder politisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden und lediglich seiner Satzung verpflichtet.

Organisation: Stiftung Hamburger Spendenparlament e.V.

Gegründet: 1996

Sitz: Hamburg

Stiftungsziel: Menschen in Hamburg zu helfen, die in Armut, Obdachlosigkeit und Isolation leben oder davon bedroht sind.

Kontakt:

Ehrenamtlicher Vorstand: Uwe Kirchner (Vorstandsvorsitzender), Peter Ohlinger (stv. Vorstandsvorsitzender), Nicole Zarbock (Mitglied des Vorstands)

Hamburger Volksbank

DE62 2019 0003 0019 1979 00 | GENODEF1HH2

Hamburger Sparkasse

DE48 2005 0550 1268 1100 44 | HASPDEHHXXX

Königstraße 54 | 22767 Hamburg

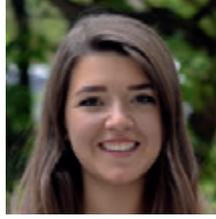
Telefon: +49 40 / 306 20-319 | Telefax: +49 40 / 306 20-303

Mail: info@spendenparlament.de | www.spendenparlament.de





Pauline Uhrmeister



Damaris Türk

Das macht den Reiz aus: Junge Menschen engagieren sich für junge Menschen

Ein Gespräch mit Pauline Uhrmeister, Vorsitzende von Schüler Helfen Leben, über das Engagement tausender Kinder und Jugendlicher für Gleichaltrige.

Pauline, möchtest du dich kurz vorstellen? Wie bist du bei Schüler Helfen Leben (SHL) gelandet?

Ich bin Pauline Uhrmeister, ich bin 22 Jahre alt und studiere Politik und Kommunikationswissenschaft in Jena. Zu Schüler Helfen Leben bin ich für meinen Freiwilligendienst gekommen. Die Arbeit und die Menschen bei Schüler Helfen Leben haben mich begeistert, daher habe ich mich nach meinem Freiwilligendienst entschieden, für den Stiftungsrat zu kandidieren.

Hättest du vor ein paar Jahren gedacht, dass du mit 22 ehrenamtliche Vorsitzende einer Stiftung sein würdest?

Keinesfalls. Es erscheint mir auch immer noch ein bisschen surreal, dass ich mit

22 Jahren schon die Chance habe, so eine tolle Stiftung mit vielen anderen Menschen weiterzuentwickeln und mitzugestalten. Dabei trage ich natürlich viel Verantwortung und lerne auch selbst viel. Diese Idee macht auch den Reiz von Schüler Helfen Leben aus: Junge Menschen engagieren sich für junge Menschen.

Was ist Schüler Helfen Leben genau und wofür setzt sich die Organisation ein?

Schüler Helfen Leben ist Deutschlands größte Jugendhilfsorganisation. Wir zeigen Schüler*innen, wie wichtig es ist, sich für Menschen einzusetzen, die Unterstützung brauchen. Am von uns initiierten Sozialen Tag tauschen jedes Jahr 60.000 Schüler*innen in ganz Deutsch-

land ihre Schulbank gegen einen Arbeitsplatz und spenden den Lohn, den sie an diesem Tag verdienen. Mit den Einnahmen fördern wir Projekte in Südosteuropa und im Kontext des Syrien-Konflikts. Einen Schwerpunkt bilden dabei Bildungsprojekte. Aber wir wissen: Kinder und Jugendliche wollen nicht nur gerecht behandelt werden und einen offenen Zugang zu Bildung, um ihre Wünsche und Träume zu verwirklichen. Überall auf der Welt wollen sie auch die Gesellschaft mitgestalten und ernst genommen werden. Das treibt die jungen Menschen bei Schüler Helfen Leben an – und deshalb fördern wir in den Zielregionen Projekte, in denen Jugendliche ihre eigenen Themen vorbringen und verfolgen können. So übernehmen junge Menschen Verantwortung für sich und andere in der Gesellschaft und



Projektbeispiel 1: „Ein Ort für Alle“ in Amman/Jordanien

Weltweit sind Millionen von Menschen auf der Flucht. Jeder zweite Betroffene weltweit ist ein Kind – viele davon befinden sich seit ihrer Geburt auf der Flucht und kennen kein anderes Leben. Im Begegnungszentrum unseres Partners in der jordanischen Hauptstadt Amman haben Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft die Möglichkeit, sich sicher und aufgehoben zu fühlen: Es finden abwechslungsreiche Freizeit- und Bildungsaktivitäten statt. Auch lernen sie soziale Kompetenzen und Eigeninitiative durch Trainings und Workshops, um das Leben in ihrem Umfeld aktiv mitzugestalten.



Projektbeispiel 2: „Bildung und Straßensozialarbeit“ in Skopje/Nordmazedonien

Der Alltag vieler Kinder und Jugendlicher, mit denen unsere Partnerorganisationen in Südosteuropa arbeiten, ist von prekären Lebensbedingungen und sozialer Ausgrenzung geprägt. Diese Umstände setzen sie einem entmutigenden Alltag aus – nicht zuletzt durch mangelnde Chancengleichheit im Bildungsbereich. Unsere Partner in der nordmazedonischen Hauptstadt Skopje ermöglichen Kindern aus der Minderheit der Roma den Schulbesuch und bieten Nachhilfeunterricht an. Sie gehen auf die Bedürfnisse der jungen Menschen ein, eröffnen Bildungschancen, stärken Selbstbewusstsein und fördern Teilhabe an der Gesellschaft.



- engagieren sich solidarisch für Frieden, Chancengerechtigkeit und Demokratie.

Wie arbeitet Schüler Helfen Leben?

In unseren Projektregionen arbeiten wir mit jungen lokalen Partnerorganisationen und eigenen Mitarbeitenden zusammen. Sie kennen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen vor Ort und erreichen diese mit passenden Angeboten. Neben klassischen Bildungsprogrammen können das auch Vertretungen von Schüler*innen sein oder Kultur- und Freizeitprojekte mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten – Hauptsache, junge Menschen haben die Möglichkeit, sich zu engagieren und zu beteiligen. Aber auch in Deutschland wirkt unsere Arbeit: Schüler*innen ergreifen frühzeitig die Initiative, setzen sich für andere ein und sehen, wie schon ein kleiner Beitrag die Gesellschaft mitgestaltet. Ganz nebenbei sammeln sie am Sozialen Tag auch Praxiserfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern.

Was ist für dich persönlich deine schönste Erinnerung an deine bisherige Arbeit bei SHL?

Nachhaltig beeindruckt hat mich mein erster Besuch als Freiwillige in Südosteuropa, bei dem ich die Arbeit vor Ort kennengelernt habe. Ich habe die Menschen in und hinter den einzelnen Projekten getroffen und gesehen, dass Kindern und Jugendlichen mit den Projekten wirklich geholfen werden kann, ihr Leben nachhaltig zu verbessern. Mich begeistern auch immer Momente, in denen wir als Stiftung gemeinsam Entscheidungen treffen oder neue Ideen entwickeln: Auf unseren Vollversammlungen diskutieren junge Menschen gemeinsam – und man merkt, dass alle für das Thema brennen und jeder Lust hat, sich zu engagieren.

Du hast die Bedeutung von Gemeinschaft und Begegnungen betont. Das ist ja im vergangenen Jahr nur bedingt möglich gewesen. Welche Wege hat Schüler Helfen Leben gefunden, mit der Corona-Pandemie umzugehen?

Die Corona-Krise hat uns natürlich hart getroffen. Im vergangenen Jahr musste der Soziale Tag beinahe komplett ausfallen – und auch für 2021 zeichnet sich ab, dass eine Veranstaltung wie in den früheren Jahren nicht möglich sein wird. In unseren

Projektregionen sind die Menschen allerdings eher noch stärker auf unsere Unterstützung angewiesen als zuvor: Wer in Armut lebt, unter Diskriminierung leidet oder keinen Zugang zu Bildung bekommt, wird von den Auswirkungen der Pandemie besonders hart getroffen. Daher sind wir auf digitale Plattformen umgestiegen und haben neue Konzepte entwickelt, wie Schüler*innen von Deutschland aus unterstützen können. Fürs Erste ist uns das ganz gut gelungen, zum Beispiel mit einem Online-Benefizkonzert mit Künstler*innen aus verschiedenen Ländern oder einem digitalen Spendenlauf.



konnten junge Menschen zusammenbringen und sie dabei unterstützen, über Themen, die ihnen wichtig sind, in den Austausch zu treten. Ich bin also zuversichtlich, dass wir es mit der richtigen Unterstützung auch künftig schaffen, kreativ zu sein und neue Wege zu finden, wie wir Gleichaltrige unterstützen können.

Was wünschst du dir für die Zukunft von SHL?

Ich wünsche mir auf jeden Fall, dass auch in Zukunft weiterhin viele Menschen, Jung und Alt, die Arbeit von Schüler Helfen Leben kennenlernen und sich dafür begeistern, was junge Leute gemeinsam auf die Beine stellen. Denn auch wer selbst nicht mehr die Schule besucht, kann die Arbeit der Stiftung Schüler Helfen Leben und unsere Projekte unterstützen. Von Fördermitgliederschaft bis Zustiftung ist alles möglich ■

Die Autorin

Damaris Türk ist im Berliner Büro von Schüler Helfen Leben im Bereich Kommunikation und Partnerschaften tätig.

Räumliche Entfernungen scheinen plötzlich überwindbar.

Dabei wissen wir, dass die Auswirkungen der Corona-Krise uns länger begleiten werden – und werden uns vermutlich auch bei Schüler Helfen Leben noch einmal neu erfinden müssen. Mitunter hatte die digitalisierte Welt der letzten Monate auch ihr Gutes: Räumliche Entfernungen scheinen plötzlich überwindbar. Wir

So finanziert sich Schüler Helfen Leben

Spenden und Fördermitgliedschaft

Am Sozialen Tag kommen jährlich rund 1 Million Euro Spenden von Schüler*innen zusammen. Darüber hinaus unterstützen auch Privatpersonen den Einsatz für junges Engagement in Deutschland oder die Arbeit in den Projektregionen durch einmalige und regelmäßige Spenden oder mit einer Fördermitgliedschaft bei Schüler Helfen Leben.

Projektförderung

Jedes Jahr unterstützen auch andere Stiftungen und die öffentliche Hand konkrete Projekte von Schüler Helfen Leben durch finanzielle und ideelle Förderung.

Zustiftungen und Erbschaften

Besonders nachhaltig unterstützen Zustiftungen und Vermächnisse die Arbeit für Kinder und Jugendliche. Auf diese Weise dauerhaft Gutes zu tun, kann auch eine Alternative zur eigenen Stiftungsgründung sein.

Niedrige Verwaltungskosten

Als Jugendorganisation setzt Schüler Helfen Leben auch in weiten Teilen der eigenen Arbeit auf ehrenamtliches Engagement. Das reduziert Verwaltungskosten und erhöht die Wirkung der eingesetzten Mittel. Weitere Informationen auf schueler-helfen-leben.de/transparenz



Die Stiftung auf einen Blick:

Organisation: Stiftung Schüler Helfen Leben

Gegründet: 1992

Sitz: Berlin

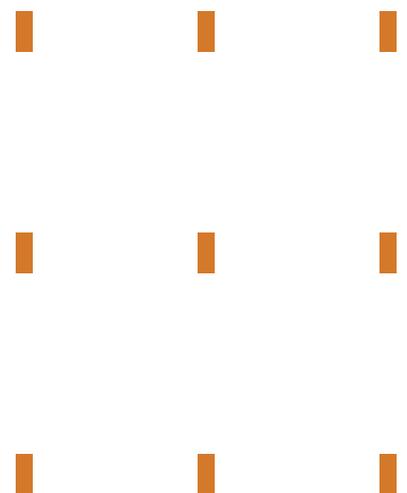
Stiftungsziel: Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung für sich und andere in der Gesellschaft und engagieren sich solidarisch für Frieden, Chancengerechtigkeit und Demokratie.

Kontakt:

Ehrenamtlicher Vorstand: Pauline Uhrmeister (Vorsitzende), Hannes Mattenschlager (Vorsitzender)

Bank für Sozialwirtschaft
DE36 1002 0500 0003 2233 04 | BFSW DE33 XXX

Axel-Springer-Str. 40 | 10969 Berlin
Telefon: +49 30/2250271 60 | Telefax: +49 30/2250271 89
Mail: info@schueler-helfen-leben.de | www.schueler-helfen-leben.de





Lennart Kieselhorst

Solidarisieren statt resignieren

Die Per Mertesacker Stiftung setzt sich mit einer Mischung aus Sport, Lernförderung und Sprachunterricht für die soziale Integration von Kindern ein. Wie wirkt sich die globale Pandemie auf die Stiftungsarbeit aus – und warum ist Solidarität gerade jetzt wichtig?

Corona wirkt wie ein Brennglas für gesellschaftliche Missstände und Ungleichheiten. Viele Expert*innen bemühen diese treffende Metapher seit Ausbruch der weltweiten Pandemie, um auf Ungerechtigkeiten hinzuweisen, die es schon vor Corona gegeben hat, die bislang keine ausreichend populäre Lobby fanden, um nachhaltig gelöst zu werden.

Mit Blick auf die Integration von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien zeichnet das Brennglas der Pandemie ein facettenreiches Bild. Wachsende Spannungen in Familien, die mit vielen Personen auf sehr engem Raum leben. Zwangsweise Isolation innerhalb von Familienverbänden, in denen nicht oder kaum Deutsch gesprochen wird. Ein Digitalpakt, der noch längst nicht

bei den Schulen, Schüler*innen angekommen ist. Dazu kommen Wohnungen als inadäquate Lernumgebungen ohne Schreibtisch und ohne Internetanschluss. Die Aufzählung der Missstände ließe sich beliebig fortsetzen. Auch wenn die genannten Schwachstellen mittlerweile prominenter in der Öffentlichkeit diskutiert werden, gibt es nach wie vor kaum konkrete Lösungsansätze.

Stiftung als Treiber für soziale Integration

Die Aus- und Nebenwirkungen von Corona stellen auch jene Organisationen vor Herausforderungen, die sich bereits seit langem mit Hilfen für benachteiligte Schüler*innen beschäftigen. Die Per Mertesacker Stiftung setzt sich seit 2006

unter dem Motto „Erst Deutsch, dann Dribbeln“ für die soziale Integration von Kindern in der Region Hannover ein. Dabei stehen insbesondere Kinder mit sozial benachteiligter Herkunft, mit einer Lernschwäche oder mit Migrationshintergrund im Vordergrund. Neben dem kompetenzfördernden Mannschaftsspiel Fußball profitieren die Kinder von einer individuellen Lernförderung und Sprachunterricht. Jede Projektgruppe wird über eine Laufzeit von zehn Jahren von qualifizierten Pädagogen betreut. Das ist in Deutschland einmalig und schafft einen nachhaltigen Rahmen, in dem sich die Kinder erfolgreich entwickeln können. Von der ersten bis zur zehnten Klasse begleitet die Per Mertesacker Stiftung derzeit rund 100 Kinder an verschiedenen Standorten in Hannover und möchte diese Zahl mittelfristig verdoppeln. Die Projekte finden immer in Kooperation mit einer Ankerschule sowie dem ortsansässigen Sportverein statt. Zweimal die Woche nehmen die Kinder an dem außerschulischen Angebot teil. Nach einem gemeinsamen Mittagessen erhalten sie eine individuell betreute Lernförderung sowie Sprachunterricht. Beim anschließenden Fußballtraining erlernen die Kinder wichtige soziale Kompetenzen und erleben ein freundschaftliches Miteinander auf dem Platz. Jede Projektgruppe bildet gleichzeitig eine Vereinsmannschaft, die regulär am Spielbetrieb an den Wochenenden teilnimmt.

Pragmatische Lösungen für das Homeschooling

Das beschreibt zumindest den regulären Projektablauf, wie ihn die Per Mertesacker



► Stiftung vor der pandemiebedingten Zäsur erfolgreich praktiziert hat. Die Stiftung beabsichtigt, das Konzept wiederaufzunehmen, sobald es die Umstände zulassen. Mit Beginn des Lockdowns im März 2020 stellte die Stiftung schnell auf ein digitales Homeschooling-Konzept für die Kinder um. Die ersten Herausforderungen ließen nicht lange auf sich warten und erforderten pragmatische Lösungen. „Unsere Kinder kommen aus sozial benachteiligten Familien. Das bedeutet, dass die Kinder oft keinen Schreibtisch haben, geschweige denn ein eigenes Zimmer“, berichtet der Vorstandsvorsitzende Timo Mertesacker. „Da können Kleinigkeiten plötzlich sehr wichtig werden. Wir haben die Kinder zum Beispiel alle mit Klemmbrettern ausgestattet, damit sie auf ihrem Bett sitzend die Hausaufgaben machen konnten“, sagt Mertesacker.

Seitdem hat die Per Mertesacker Stiftung ihre Aktivitäten vollständig an die neue Situation angepasst. Das Team aus zehn Projektmitarbeitenden betreut jedes der Kinder mindestens zweimal wöchentlich. Hilfe bei den Hausaufgaben, die Arbeit mit ergänzenden Lernmaterialien und gemeinsames Lesen finden auf digitalem Wege statt. 60 Minuten lang werden die Kinder individuell gefördert und können so einzelne Themen vertiefen und Lernlücken schließen. Online-Sportwettkämpfe sollen die Kinder und Jugendlichen auch sportlich motivieren und in Bewegung halten. Es mangelt weder an der Bereitschaft noch an kreativen Konzepten, die Mädchen und Jungen auch aus der Ferne zu unterstützen. Die Grundvoraussetzung für all diese Ansätze sind allerdings adäquate Endgeräte und eine Internetverbindung. Vermeintliche Selbstverständlichkeiten, über die aber längst nicht alle Familien verfügen.

Corona als Chance für Verbesserungen

Während die Corona-Pandemie so einerseits als Brennglas für soziale Ungleichheit wirkt, ist sie gleichzeitig auch ein Beschleuniger für Veränderung und schafft Solidarität. Als gemeinnützige Organisation ist die Per Mertesacker Stiftung maßgeblich auf Spenden angewiesen. Trotz oder gerade wegen der jüngsten Herausforderungen erfuhr die Einrichtung auf vielerlei Weise wichtige

Unterstützung. Dabei helfen insbesondere jene Spendenformate, die auf Langfristigkeit und Beständigkeit setzen. Mit dem Multi-Channel-Händler reifen.com gewann die Per Mertesacker Stiftung beispielsweise einen strategischen Partner, der für eine der insgesamt fünf Projektgruppen eine Patenschaft übernommen hat. Seitdem unterstützt das Unternehmen die Stiftung im Allgemeinen und ganz konkret seine „reifen.com Grip Kids“ aus dem Stadtviertel Hannover Roderbruch.

Neben bedeutenden finanziellen Zuwendungen sind es auch gemeinsame Kampagnen für Verkehrssicherheit und Berufsvorbereitung, von denen die Kinder im Rahmen der Partnerschaft profitieren. Ralf Strelen, Geschäftsführer von reifen.com: „Uns ist es wichtig, besonders in diesen herausfordernden Zeiten ein Zeichen zu setzen. Dabei möchten wir nicht nur einen finanziellen Beitrag leisten, sondern direkt und persönlich an der Unterstützung unserer Schützlinge mitwirken.“ Solche Partnerschaften mit der

Privatwirtschaft bilden einen wichtigen finanziellen Baustein für die nachhaltige Arbeit der Per Mertesacker Stiftung. „Wenn die öffentliche Hand zu langsam oder unwirksam reagiert, suchen wir alternative Lösungen. So möchten wir unsere Kinder nun zum Beispiel mit eigenen Tablets ausstatten, damit eine Lernförderung endlich adäquat stattfinden kann“, kündigt Timo Mertesacker an. Er wirbt derzeit bei Unterstützern für Mittel, um dieses Ziel schnellstmöglich zu erreichen ■

Der Autor

Lennart Kieselhorst ist seit 2017 als Stiftungsrat der Per Mertesacker Stiftung verantwortlich für Themen rund um Marketing, Kommunikation und Fundraising. Der gelernte Medienkaufmann und studierte Betriebswirt hat seine Schwerpunkte insbesondere in der Kreation digitaler Konzepte und Angebote. Für die Per Mertesacker Stiftung entwickelt er gemeinsam mit einem motivierten Team aus Vorstand, Pädagogen und Backoffice innovative Fundraising-Maßnahmen, die zur nachhaltigen Finanzierung der Projekte beitragen.

Die Stiftung auf einen Blick:

Organisation: Per Mertesacker Stiftung

Gegründet: 2006

Sitz: Hannover

Stiftungsziel: Soziale Integration von Kindern

Kontakt:

Ehrenamtlicher Vorstand: Timo Mertesacker, Vorstandsvorsitzender

Sparkasse Hannover

DE67 2505 0180 0910 1835 54 | SPKHDE2HXXX

Schiffgraben 23 | 30159 Hannover | Telefon: +49 511 / 340 859 87

Mail: info@per-mertesacker-stiftung.de | www.per-mertesacker-stiftung.de





Frank Zarp

Kultur des Nordens: die Landesmuseen Schleswig-Holstein

Die im Jahr 1999 gegründete Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen ist der bedeutendste Museumsverbund des Landes Schleswig-Holstein. In die Stiftung ist auch das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) als außeruniversitäre Forschungseinrichtung integriert.

Ein Museum für Zuhause: Das muss nicht nur eine Notlösung sein. Die Stiftung der Schleswig-Holsteinischen Landesmuseen hat an einer digitalen Vision für die Museumsarbeit schon vor der Pandemie gearbeitet. Ein Jahr bevor die ersten Covid-19-Bedrohungsszenarien in Europa für Schlagzeilen sorgten und wenig später die ganze Welt in den Corona-Schwitzkasten genommen wurde, entschlossen sich die Verantwortlichen der Landesmuseen in Schleswig-Holstein zu einer Digitalisierungsoffensive.

Dank schleswig-holsteinischer und europäischer Fördermittel wurde so Anfang 2019 auf Schloss Gottorf, dem Sitz der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen, der Grundstein für ein „Museum

at home“ gelegt. Wer sich für Kulturgeschichte, Archäologie und Kunst des Landes interessiert, kann von Zuhause aus virtuell den Gottorfer Riesenglobus betreten und das älteste Planetarium der Geschichte erkunden, mit der Computer-Maus durch den Betsaal des Jüdischen Museums schweben oder sich am Vorabend eines Besuchs des Jahr100Hauses im Freilichtmuseum Molfsee schnell noch den E-Guide aufs eigene Smartphone laden. Diese und viele weitere Angebote vermitteln auf www.landesmuseen.sh die Vielfalt der „Gottorfer“ Kulturbetriebe. Sie werben weit über die Grenzen des nördlichsten Bundeslandes hinaus für einen Besuch in Haithabu, auf Schloss Gottorf oder in Molfsee, ersetzen aber niemals die Inszenierung des Originals im Museum.

Eine Heimat für Geschichte und Kultur des Nordens

Ein Besuch auf der Museumsinsel in Schleswig auf Schloss Gottorf lohnt. Denn hier lassen sich gleich zwei Landesmuseen unter einem Dach finden: Sowohl die Archäolog*innen als auch die Kunst- und Kulturhistoriker*innen Schleswig-Holsteins sind hier mit über 20.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche mit ihren Sammlungen und Forschungsschwerpunkten vertreten. Spektakuläre Funde wie das 1700 Jahre alte Nydamboot oder die Moorleichen werden ebenso gezeigt wie kunsthistorisch bedeutende Exponate aus der Geschichte Schleswig-Holsteins. Gleichzeitig präsentiert Schloss Gottorf jedes Jahr





- Sonderausstellungen von national und international bedeutenden Künstler*innen.

Der bedeutendste und größte Profanbau des Nordens – Schloss Gottorf – hat sich im Laufe seiner mehr als 800-jährigen Geschichte immer wieder dem Wandel der Zeit angepasst. So wurde aus der herzoglichen Burg eine Schlossanlage und aus dieser im 19. Jahrhundert eine Kaserne, bevor nach dem 2. Weltkrieg schließlich die Museen für Archäologie sowie für Kunst und Kulturgeschichte einzogen.

Erstmals erwähnt wurde die Burg Gottorf unter Bischof Occo um 1160. Unter Herzog Friedrich III. (1597 – 1656) entwickelte sich Gottorf zu einem der bedeutendsten Fürstenhöfe seiner Zeit. Das Schloss galt als eines der kulturellen Zentren Nordeuropas: Vor allem der Gottorfer Riesenglobus, der Barock-Garten und die reichen Sammlungen der Kunstkammer und der Bibliothek in der Gotischen Halle waren berühmt. Der kulturelle Austausch wurde gefördert, Künstler*innen und Gelehrte wie Adam Olearius an den Hof geholt, Handlungsreisende und Expeditionen bis in den Orient gesandt. Am Ende des 17. Jahrhunderts gab Friedrich IV. eine barocke Erweiterung der Anlage in Auftrag und unter anderem entstand der bis heute prägende Südflügel mit seiner imposanten Fassade.

Stiftung zum Erhalt des kulturellen Erbes

Die Stiftung der Landesmuseen sorgt dafür, dass das landeskulturelle und ar-

chäologische Erbe bewahrt wird. Dazu zählt auch das Museum für Kunst und Kulturgeschichte Schloss Gottorf. Es gewährt einen einzigartigen Blick auf Höhepunkte der Kunst und Kulturgeschichte des nördlichsten Bundeslandes. Von den rund 120.000 Exponaten des Museums werden ausgewählte Kunstwerke und Objekte auf mehr als 12.000 Quadratmetern auf der Schleswiger Schlossinsel präsentiert. Die Sammlung des Museums zeichnet sich durch ihre Vielfalt aus. Sie birgt wahre Schätze und reicht von Kirchenkunst aus dem Mittelalter bis hin zu zeitgenössischer Malerei, Möbel und zum Kunsthandwerk. Hervorzuheben sind dabei die Fayencen des Ostseeraums, die Gemälde von Lucas Cranach, die Norddeutsche Galerie mit Künstler*innen, die einen Bezug zu Schleswig-Holstein haben, sowie die Schau der Stiftung Horn. Ihr hat Schloss Gottorf eine beeindruckende Auswahl an expressionistischen Werken von Nolde bis Rohlfz zu verdanken.

Stifter*innen und Sammler*innen

Die Sammlung von Rolf und Bettina Horn fand ihren Weg 1988 nach Schleswig. Heute umfasst die Sammlung etwa 450 Werke mit einem großen Anteil an grafischen Arbeiten. Dabei wurde der zeitliche Rahmen der Sammlung auf einzelne wichtige Positionen der deutschen Kunst bis in die Gegenwart hinein erweitert.

Der Skulpturenpark auf der Schleswiger Schlossinsel präsentiert um das prächtige barocke Bauwerk des Schlosses herum

mehr als 50 figürliche und ungegenständliche, teilweise monumentale Werke der Bildhauerkunst vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart. Unter den Schöpfer*innen sind große Namen: Karl Hartung, Bernhard Heiliger, Hans Wimmer, Magdalena Abakanovicz, Daniel Spoerri und andere.

Erforscher der Menschheitsgeschichte

Das Museum für Archäologie Schloss Gottorf verfügt über annähernd zehn Millionen Funde aus 80.000 Jahren Menschheitsgeschichte. Viele davon sind im nördlichsten Bundesland entdeckt worden. In seinen Ausstellungen präsentiert das Museum ausgewählte Exponate, wie zum Beispiel das Mitte des 19. Jahrhunderts in Dänemark entdeckte Nydamboot aus der Zeit der Germanen, oder auch die Spuren eiszeitlicher Rentierjäger aus dem Ahrensburger Tunneltal und natürlich die Gottorfer Moorleichen, zu denen auch das besonders gut erhaltene „Kind von Windeby“ zählt.

Forschung nimmt im Museum für Archäologie einen hohen Stellenwert ein. Sie ist häufig am Fundmaterial ausgerichtet und leistet einen Beitrag für zahlreiche Studienprojekte. Neben den archäologischen Methoden finden auch naturwissenschaftliche Analyseverfahren Anwendung. Die Schleswiger Archäologen setzen einen Forschungsschwerpunkt auf zerstörungsfreie oder zerstörungsarme materialanalytische Untersuchungen.

► Langjährige Forschungsgrabungen, beispielsweise in Haithabu oder in der slawischen Zentralburg Starigard/Oldenburg, sowie Forschungsprojekte auf steinzeitlichen Siedlungen lieferten komplexe Informationen und große Fundmengen, deren Management zu einer zentralen Frage nachhaltiger Forschung geworden ist. Dafür entwickelt das Museum in Kooperation mit dem ebenfalls auf Schloss Gottorf ansässigen Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie die dreidimensionale Verknüpfung von Geometrie- und Sachinformationen in geographischen Informationssystemen zu einem zentralen Schlüsselement. Regelmäßig werden auch international ausgerichtete Tagungen zu speziellen Forschungsfragen veranstaltet.

Reiches Erbe des Nordens

Seit nunmehr über 20 Jahren ist Schloss Gottorf Sitz des größten norddeutschen Kulturbetriebs, ihm gehören mittlerweile sieben Museen an. Sie sind Botschafter der Kultur für und in Schleswig-Holstein. Mit ihren Schwerpunkten Archäologie, Kunst und Kulturgeschichte (die Landesmuseen auf der Museumsinsel in Schleswig, aber auch das bedeutende Wikinger Museum Haithabu gehört dazu) sowie Volkskunde (am Standort Freilichtmuseum Molfsee) erzählen die Museen der Stiftung die Geschichte des nördlichsten Bundeslands und seiner Menschen von der Steinzeit bis in die Gegenwart. Die Vielfalt der Häuser und Abteilungen der Landesmuseen ist ein lebendiges Abbild Schleswig-Holsteins, dessen reiches Erbe hier gesammelt, er-

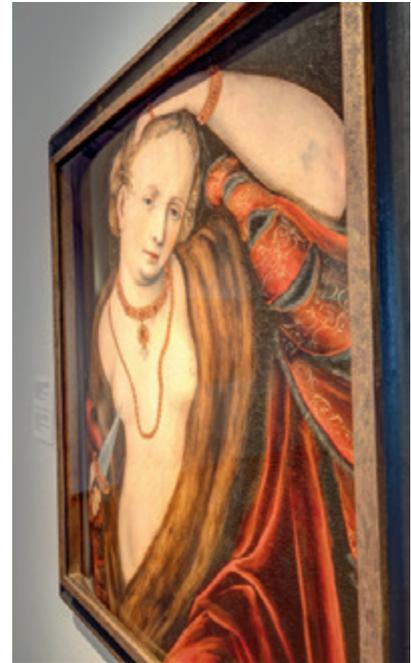
forscht, bewahrt, vermittelt, ausgestellt und verwaltet wird. Jährlich werden die Museen der Stiftung von über 400.000 Menschen besucht, rund die Hälfte davon kommt aus Schleswig-Holstein ■

Der Autor

Frank Zarp, gelernter Tageszeitungsredakteur und leidenschaftlicher Schleswig-Holsteiner, ist Pressesprecher der Stiftung Schloss Gottorf und zeichnet seit nunmehr 15 Jahren verantwortlich für die Kommunikationsbereiche der Landesmuseen im hohen Norden.

frank.zarp@landesmuseen.sh
Telefon: +49 4621 813 208
Mobil: +49 170 336 1424

Silke Philipsen, stv. Pressesprecherin
silke.philipsen@landesmuseen.sh
Telefon +49 4621 813-196



Die Stiftung auf einen Blick:

Organisation: Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen

Gegründet: 1999

Sitz: Schleswig

Kontakt:

Stiftungsvorstand: Prof. Dr. Dr. hc. Claus v. Carnap-Bornheim, Leitender Direktor
Guido Wendt, kaufmännischer Geschäftsführer

Nord-Ostsee Sparkasse
DE46 2175 0000 0000 019666 | NOLADE21NOS

Schlossinsel 1 | 24837 Schleswig
Telefon: +49 4621/813-0 | Telefon: +49 4621/813-555
Mail: info@landesmuseen.sh | www.landesmuseen.sh





Aus der Praxis

Nachhaltigkeit im New Normal

.....

ESG, SDG, Transparenz –
das Dreigestirn nachhaltiger
Zukunftssicherung

.....

Nachhaltigkeit



Simon Baron-Sawatzky

Nachhaltigkeit im New Normal

Nachhaltigkeit gehört zum Selbstverständnis.

Wir beschäftigen uns mit diesem Thema in den Bereichen nachhaltiges Wirtschaften, nachhaltiges Investieren, gesellschaftliche Verantwortung, Verantwortung von Mitarbeiter*innen und Umweltschutz. Als verantwortungsvoller Partner unserer Kund*innen erarbeiten wir individuelle Lösungen, achten auf eine langfristig orientierte Beratung und ergänzen diese um ein solides Risikomanagement.

Gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen in den Niederlassungen begreift sich das Bankhaus Lampe dabei als fester Bestandteil der jeweiligen regionalen Gesellschaft. Durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte mit regionalen Partnern und Organisationen unterstreichen wir die eigene Zielsetzung, vor Ort eine lokale, vernetzende Plattform für Privatpersonen, Unternehmen, Unternehmerfamilien und gemeinnützige Organisationen zu sein. Dabei legen wir Wert darauf, die ganze Vielfalt der Debatte abzubilden.

Die Covid-19-Pandemie hat die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen weltweit einer Zerreiβprobe unterzogen und den Diskurs über die zukünftige Ausrichtung unseres Handelns und Denkens noch mehr angeheizt. Zweifellos hat die Pandemie gezeigt, dass ein schnelles, flexibles Handeln und der Einsatz von viel Kapital in kurzer Zeit eine Menge bewegen können. Doch nicht immer geht es gleich um das große Ganze – manchmal ist vor allem schnelle, pragmati-

sche Hilfe gefragt. Das zeigte auch eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Deutschen Roten Kreuz am historischen Stammsitz des Bankhaus

Nicht immer geht es gleich um das große Ganze

Lampe in Bielefeld: Der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuz (DRK) benötigt allein in Nordrhein-Westfalen täglich etwa 3000 Blutspenden. Infolge der Corona-Pandemie fielen allerdings im Jahresverlauf 2020 etliche Blutspendetermine aus.

„Es wird für uns immer schwieriger, geeignete Räumlichkeiten für die Blutspende zu finden, viele Firmen lassen Außenstehende gar nicht mehr rein“, stellt Stephan Kottmann, Referent für Öffentlichkeitsarbeit beim DRK-Blutspendedienst West, fest.

Dabei ist besonders der Bedarf für die Versorgung von Patient*innen in der Krebstherapie, bei schweren Operationen oder Notfalleingriffen ungebrochen hoch. „Aber auch schwer erkrankte Covid-19-Patient*innen, deren Blut künstlich mit Sauerstoff angereichert werden muss, benötigen überlebenswichtige Blutpräparate.“

Auf dieses Problem ist Simon Baron-Sawatzky, Berater für gemeinnützige

Organisationen in der Bielefelder Niederlassung des Bankhaus Lampe, aufmerksam geworden. Gemeinsam mit den Kolleg*innen ermöglichte er daher im Dezember 2020 erstmalig einen Blutspendetermin in den traditionsreichen Räumen der Privatbank am Alten Markt. Weitere Termine sollen folgen. „Wir als Unternehmen sehen es als gesellschaftliche Aufgabe an, gerade jetzt in Zeiten der Pandemie Menschen zu helfen“, sagt Simon Baron-Sawatzky. „Deshalb unterstützt das Bankhaus Lampe seine Mitarbeiter*innen dabei, dieser sozialen Verantwortung im Rahmen ihrer Arbeitszeit nachzukommen.“

Wie viele unserer Kund*innen sehen auch wir es als Teil unserer Verantwortung an, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Gesellschaft und Wirtschaft zu leisten. Ganz bewusst wird der Blick dabei auch nach vorne gerichtet. Ein wichtiger Schritt war dabei die Implementierung eines unabhängigen Nachhaltigkeitskomitees. Die Gründung dieses Komitees erfolgte in der Bankhaus Lampe Gruppe bewusst nicht eindimensional mit einem isolierten Fokus auf Fragestellungen der konkreten Vermögensanlage.

Ganz bewusst wird der Blick dabei auch nach vorne gerichtet



- Vielmehr dienen der regelmäßige Austausch, die lebendigen Diskussionen und die bewusst kritischen Auseinandersetzungen innerhalb der Gremiensitzungen dazu, wichtige Impulse für Veränderungen und Innovationen zu generieren, die in alle Teilbereiche des Bankhaus Lampe ausstrahlen. Dieser enge Austausch versetzt uns in die Lage, die individuellen wirkungsorientierten Nachhaltigkeitswünsche unserer Kund*innen (siehe hierzu auch Beitrag auf S. 40) und die Nachhaltigkeitskriterien ESG (Ökologie, Soziales und Unternehmensführung) miteinander in Einklang zu bringen. Dabei berücksichtigen wir selbstverständlich auch die seit 10. März 2021 umzusetzende EU-Offenlegungsverordnung, die als „regulatorischer Rückenwind“ für die nachhaltige Ausrichtung der gesamten Finanzwirtschaft wirkt und dabei zusätzliche Transparenz schafft. Schnell und pragmatisch zu handeln, wenn es sinnvoll ist und dabei stets verantwortungsbewusst das große Ganze im Blick zu halten – diesen nachhaltigen Ansatz verfolgt Bankhaus Lampe in der Betreuung der Kund*innen ebenso wie als Teil der Gesellschaft vor Ort ■

■ Der Autor

Simon Baron-Sawatzky, ist nach einer Bankausbildung bei einer Regionalbank und einer weiteren Station im Großbankensektor seit 2014 für das Bankhaus Lampe an dessen historischem Stammsitz tätig. Seit drei Jahren fungiert er als regionaler Ansprechpartner für Stiftungen und gemeinnützige Organisationen in Bielefeld und Ostwestfalen-Lippe.

Mail:
simon.baron-sawatzky@bankhaus-lampe.de



Marcus Küster

ESG, SDG, Transparenz – das Dreigestirn nachhaltiger Zukunftssicherung

Spätestens seit den 1990er Jahren spielt ethisch motiviertes und nachhaltiges Investment eine zunehmende Rolle im Leistungsspektrum europäischer Banken.

Im Auftrag ihres damaligen Generalsekretärs Kofi Annan veröffentlichten die Vereinten Nationen im Jahr 2004 die Studie „Who cares wins“. In diesem Dokument wurde zum ersten Mal das Akronym ESG verwendet. Der Begriff ESG hat sich inzwischen etabliert und beschreibt die drei nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortungsbereiche von Unternehmen: „E“ steht dabei für Environment (Umwelt), Social („S“) für Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement (Corporate Social Responsibility, kurz CSR) und schlussendlich „G“ für Governance, worunter eine nachhaltige Unternehmensführung verstanden wird.

Als Bankhaus steht uns eine Vielzahl an Analyse- daten zur Verfügung

Das Bankhaus Lampe und sein erfahrenes Portfolio Management Team bietet seinen Kund*innen eine nachhaltige Vermögensbegleitung an, die sich an diesen „ESG-Kriterien“ konsequent ausrichtet.

Die Informationen über die Umsetzung dieser Kriterien in den Unternehmen des Anlageuniversums liefern darauf spezialisierte Ratingagenturen. Damit steht uns als Bankhaus ergänzend zu den üblichen fundamentalen Bewertungskriterien eine Vielzahl an Analysedaten zur Verfügung, um einen Wert hinsichtlich der ESG-Kriterien valide einzuschätzen und über ein Investment zu entscheiden.

Unsere Kund*innen wiederum haben aufgrund ihres Satzungsauftrags, ihrer persönlichen Risikobereitschaft oder aufgrund des unternehmerischen Selbstverständnisses dezidierte Anlagevorstellungen, die sie als Anlagevorgabe beziehungsweise Anlagerichtlinie uns gegenüber formulieren. Dies geschieht zum Teil unter Angabe einer Negativbeziehungsweise Positivliste nicht investierbarer oder investierbarer Werte, Regionen oder Sektoren. Anhand dieser kundenindividuellen Anforderungen und mithilfe der uns zur Verfügung stehenden Analysedaten werden in der nachhaltigen Vermögensbegleitung passgenaue Lösungen entwickelt.

Diese Art der Zusammenarbeit hat sich im Markt bewährt und zu einer erfolgreichen Implementierung des Nachhaltigkeitsgedankens bei Finanzdienstleistern, Kund*innen und nicht zuletzt den Unternehmen geführt, welche sich immer mehr bemühen, Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen.

Mit der Verabschiedung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) haben die Vereinten Nationen den nächsten Schritt vollzogen, um weltweit eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene sicherzustellen. Diese SDG-Ziele traten am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft und gelten für alle Staaten.

Dem Plan der Vereinten Nationen entsprechend hat die konkrete Benennung dieser Nachhaltigkeitsziele spürbare Effekte auf der Anlegerseite sowie auf Gesetzgebungsebene. Sie bieten Orientierung, in welchen Feldern Fortschritte besonders wichtig sind und welche Alternativen es gibt, wenn man sich auf bestimmte Themen konzentrieren möchte.

Entsprechend streben Anleger*innen nun in wahrnehmbaren Maße neben einem positiven Nachhaltigkeitsranking

► der investierten Werte zusätzlich eine schwerpunktorientierte Investition ihres Kapitals an.

Diese Art der Zusammenarbeit hat sich im Markt bewährt

So kann der Fokus des Investments beispielsweise auf Nachhaltigkeitszielen wie „Gesundheit und Wohlergehen“, „Hochwertige Bildung und Industrie“ sowie „Innovation und Infrastruktur“ liegen.

Die vorherige Definition und Eingrenzung eines solchen Fokus ist in der Praxis jedoch komplexer als die schlichte Auswahl einer Anzahl von SDGs. Das Bankhaus Lampe arbeitet in diesem

Kontext unter anderem zusammen mit der ESG Screen17 GmbH. Das Unternehmen stellt uns eine ESG-Datenanalyse aus diversen Quellen bereit, auf deren Basis die 17 SDGs einzeln oder in verschiedenen Kombinationen investierbar werden. Diese objektive und hochgradig granulare ESG-Analyse ermöglicht es unseren Kund*innen, weltweit gemäß ihrem individuellen ethischen Kompass in SDGs zu investieren.

Auf Gesetzgebungsebene wiederum haben die SDG-Vereinbarungen der Vereinten Nationen zu einer Umsetzung in europäisches Recht geführt, um „den Weg in eine nachhaltige Zukunft“ und den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der EU sicherzustellen.

Seit dem 10. März 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, die

sogenannte Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Wesentlicher Inhalt der Offenlegungsverordnung ist die Veröffentlichung beziehungsweise Offenlegung bestimmter Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug durch Finanzdienstleister.

Dieser „politische Rückenwind“ wird die Transparenz und das Nachhaltigkeitsbewusstsein in allen Teilen der Gesellschaft weiter stärken. Wir freuen uns, Sie auf diesem Weg mit einem kompetenten Netzwerk begleiten zu dürfen ■

Der Autor

Marcus Küster verantwortet die bundesweite, ganzheitliche Beratung von Stiftungen & Non-Profit Organisationen und ist seit Juni 2018 für die Bankhaus Lampe KG tätig.

Mail: marcus.kuester@bankhaus-lampe.de

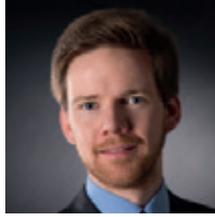
ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG



Developed in collaboration with **TROLLBÄCK+COMPANY** | TheGlobalGoals@trollback.com | +1.212.529.1010
For queries on usage, contact: dpicampaigns@un.org | Non official translation made by UNPRIC Brussels (September 2015)



Dorothee Elsell



Professor Jacob Hörisch

Nachhaltigkeit

Verständnis, Chancen und Perspektiven eines Begriffs, der die Welt verändert.

Dorothee Elsell im Gespräch mit Professor Jacob Hörisch

DE: Herr Professor Hörisch, in Ihrer Funktion als Mitglied des Nachhaltigkeitskomitees der Lampe Asset Management diskutieren Sie mit uns unter anderem über gesellschaftliche Entwicklungen und die Perspektiven der Nachhaltigkeit. Dieser Begriff wird mittlerweile geradezu inflationär genutzt. Wie reagieren Sie als Professor für Nachhaltigkeitsökonomie und -management auf die weitläufige Verwendung dieser Bezeichnung – in der Bandbreite von „Unverpackt“ über „Zukunftstechnologie“ bis hin zu „Sozialunternehmertum“?

JH: Zunächst einmal freue ich mich natürlich, dass Nachhaltigkeit generell so viel Aufmerksamkeit erfährt. Es ist wichtig, dass die Kernbotschaft, welche Bedeutung umwelt- und sozialgerechtes Wirtschaften hat, in den Köpfen von Konsumierenden, aber auch von Entscheidungsträger*innen in Unternehmen sowie von Anleger*innen ankommt. Aber natürlich liegt der Teufel, wie so häufig, im Detail: Nicht jedes Unternehmen, das für sich beansprucht, nachhaltig zu wirtschaften, wird diesem Anspruch gleichermaßen gerecht. Die Gretchenfrage ist, ob Nachhaltigkeit im Kerngeschäft des Unternehmens angekommen ist: Erfolgt die wirtschaftliche Wertschöpfung auf eine Art und Weise, die Nutzen für Mensch und Umwelt stiftet? Oder geht es eher um ein „Giving Back“ – wird also ein Teil eines unnachhaltig erwirtschafteten Profits an die Gesellschaft zurückgegeben. Das ist für mich auch der wesentliche Unterschied zwischen Nachhaltigkeit, die im Kerngeschäft des Unternehmens liegen sollte, und einem altmodischen Verständnis von CSR, das viel zu häufig noch losgelöst von der Wertschöpfung von Unternehmen umgesetzt wird.

Die Gretchenfrage ist, ob Nachhaltigkeit im Kerngeschäft des Unternehmens angekommen ist

DE: Verliert der Nachhaltigkeitsbegriff an Klarheit und Bedeutung, wenn er so breit definiert und auf einen gemeinsamen Nenner gebracht wird?

JH: Nachhaltigkeit ist in der Tat ein Konsensbegriff. Das birgt meines Erachtens großes Potenzial, da wir unter dem Dach der Nachhaltigkeit die unterschiedlichsten Interessen und Interessensvertretungen zusammenbekommen: vom Top-Management über Sozial- und Umweltschutzverbände, Politik und Kirchen und so weiter.

Das Konsenspotenzial von Nachhaltigkeit liegt auch darin begründet, dass Nachhaltigkeit ein hoch normatives Konzept ist. Es fragt, wie wir es schaffen, wirtschaftliches Wachstum mit Umweltgerechtigkeit und sozialem Fortschritt in Einklang zu bringen. Deskriptiv müssen wir, zumindest was die ökologische und ökonomische Dimension angeht, sagen, dass uns dies in vielfacher Hinsicht noch nicht gelingt. So ist es noch nicht gelungen, Wirtschaftswachstum vom Treibhausgasausstoß zu entkoppeln. Dieses Beispiel zeigt auch, dass die Eigenschaft von Nachhaltigkeit ein Konsensbegriff zu sein, Fluch und Segen zugleich ist.

DE: In der Finanzwelt wurde kaum ein Thema in den vergangenen Jahren so kontrovers diskutiert wie die Frage, ob Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage finanziell gesehen Fluch oder Segen bringt. Was ist Ihrer Meinung nach zutreffend?

JH: Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage ist definitiv ein Segen! Vor allem ein Segen für die Umwelt und ein soziales Miteinander. Ohne nachhaltige Kapitalanlagen wird es in einer Marktwirtschaft keine nachhaltige Entwicklung geben.

Die meisten Studien zeigen in der Tat positive Auswirkungen

Wenn Sie mit Ihrer Frage auch darauf abzielen, ob Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage auch ein Segen ist, wenn wir dies sehr eng, nur aus finanzieller Perspektive des Anlegenden definieren, gibt es zu dieser Frage ungefähr so viele Antworten, wie es Studien dazu gibt. In der Forschung ist kaum ein Thema so stark behandelt worden wie die Frage, ob sich Nachhaltigkeit positiv oder negativ auf den finanziellen Unternehmenserfolg auswirkt. Die meisten Studien zeigen in der Tat positive Auswirkungen – aber nicht alle. Es kommt stark darauf an, was ich wie messe. Ich selbst war beispielsweise an einer Studie beteiligt, die einen U-förmigen Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeitsperformance und finanziellem Unternehmenserfolg aufzeigt und somit die sogenannte „Too little of

► a good thing“-Hypothese bestätigt. Ich möchte aber gar nicht verschweigen, dass es auch gegenteilige Studien gibt, sondern nur dafür sensibilisieren, dass der Zusammenhang eventuell nicht linear ist und stark davon abhängt, wie Unternehmen Nachhaltigkeit umsetzen.

DE: Ist diese Fragestellung für die breite Anlegerschaft relevant oder handelt es sich hierbei eher um ein Nischenthema für Finanzprofis?

JH: Das ist keineswegs nur ein Nischenthema! Die Frage, wie wir unser Geld anlegen, ist enorm relevant. Beim Kauf von Kaffee achten wir auf Fair-Trade und beim Kauf von Kartoffeln sollen es bitte schön Bio-Kartoffeln sein. Aber ob mit unserem Geld der Klimawandel angeheizt oder Kinderarbeit toleriert wird, ist egal? Da gibt es meines Erachtens großen Nachholbedarf. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich ermutige Sie auch weiterhin, Fair-Trade-Kaffee und Bio-Kartoffeln zu kaufen. Wir sollten uns aber alle darüber im Klaren sein, dass die Wirkung unserer Geldanlage auf nachhaltige Entwicklung gerade bei großen Vermögen wesentlich stärker ist als solche individuellen Anpassungen im Konsumverhalten. Nachhaltige Geldanlage kann und muss ein echter Game-Changer für nachhaltige Entwicklung werden.

DE: Ein Blick in die akademische Forschung und auf den Bildungsmarkt, also Ihr Kerngeschäft: Welche Auswirkungen des gesellschaftlichen und politischen Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit sehen Sie dort, wo zukünftige Entscheider in Politik und Wirtschaft ausgebildet werden?

JH: Wir stellen erfreut fest, dass ein sehr großes Interesse an unseren Studiengängen besteht. Das gilt auch in den Weiterbildungsstudiengängen wie dem berufsbegleitenden MBA Sustainability Management, den wir an der Leuphana Universität als Fernstudien-gang anbieten. Spannend daran ist, dass hierbei wieder das „Konsenspotenzial“ von Nachhaltigkeit zu Tage tritt. In meinen Lehrveranstaltungen sitzen Studierende aus der eher traditionellen und ökologisch geprägten Nachhaltigkeitsecke ebenso wie solche, die stark

Impulsgeber: Das Nachhaltigkeitskomitee der Lampe Asset Management

Wie in der öffentlichen Diskussion entwickelt sich auch die Bedeutung des Konzepts Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung ständig weiter. Das mit drei externen Expert*innen besetzte Nachhaltigkeitskomitee der Lampe Asset Management, einer auf institutionelles Asset Management spezialisierten Tochter von Bankhaus Lampe, berät und unterstützt die Einheit Portfoliomanagement Nachhaltigkeit bei der Aufstellung und Umsetzung von Zielen zur nachhaltigen Vermögensverwaltung.

Als fachlicher Impulsgeber informiert das Nachhaltigkeitskomitee in regelmäßigen Sitzungen über wissenschaftliche und gesellschaftliche Trends, die in der Strategie berücksichtigt werden können. Und als Sparringpartner liefert es wertvolles Feedback zur Umsetzung dieser Strategie im Rahmen des Portfoliomanagements.

Neben Professor Jacob Hörisch gehören Ulf Doerner (Vorsitzender) und Sonja Schweizer dem Gremium an. Ulf Doerner ist seit mehr als 30 Jahren als unabhängiger Unternehmensberater mit Spezialisierung auf Corporate Social Responsibility, Nachhaltigkeit und Change Management tätig. Der Diplomingenieur (TU) ist Träger mehrerer Umweltpreise und unter anderem Mitglied im Club of Rome. Die Unternehmerin und Designerin Sonja Schweizer verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Unternehmensberatung und ist Mitglied des Landesvorstands Württemberg beim Verband deutscher Unternehmerinnen.

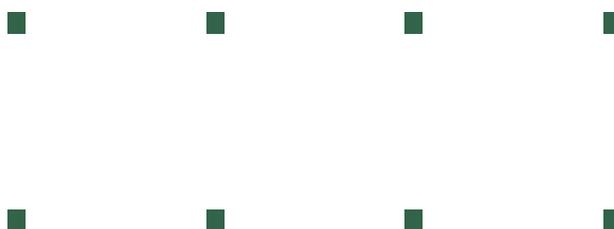
an wirtschaftswissenschaftlichen Fragen interessiert sind. Diese Kombination macht mir große Freude und ich bin überzeugt, dass auch die nachhaltigkeitsorientierte Ausbildung für Entscheidungsträger*innen in Politik und Wirtschaft ein Game-Changer ist. Unsere Studierenden werden in einer Zeit und einem Milieu sozialisiert, in der „Fridays for Future“ der Mainstream ist. Das stimmt mich verhalten optimistisch.

DE: Ich danke für das Gespräch, Professor Hörisch ■

■ Nachhaltigkeitskomitee der Lampe Asset Management

Professor Jacob Hörisch ist Juniorprofessor für Nachhaltigkeitsökonomie und -management am Centre for Sustainability Management der Leuphana Universität Lüneburg. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nachhaltigkeitsmanagement, Sustainable Entrepreneurship, Stakeholder Theory und Nachhaltigkeitsökonomie. Professor Hörisch ist Mitglied des unabhängigen Nachhaltigkeitskomitees der Lampe Asset Management. Das Gespräch führte Dorothee Elsell, Nachhaltigkeitsexpertin im Portfoliomanagement der Lampe Asset Management.

Mail:
dorothee.elsell@lampe-am.de



Impressum

Herausgeber

Bankhaus Lampe KG
Unternehmenskommunikation
Schwannstraße 10
40476 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortliche Redakteure

Stephan Dankert
Bankhaus Lampe KG
Leiter Steuern und Stiftungen
Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main

Marcus Küster
Bankhaus Lampe KG
Leiter Stiftungen und
Non-Profit-Organisationen
Ballindamm 11
20095 Hamburg

Bildnachweis

Bankhaus Lampe
Deutsche KinderhospizSTIFTUNG
Stiftung Hamburger Spenden-
parlament
Stiftung Schüler Helfen Leben
Per Mertesacker Stiftung
Stiftung Schleswig-Holsteinische
Landesmuseen
United Nations SDG

Druck

Wilhelm Brocker GmbH
51515 Kürten-Dürscheid

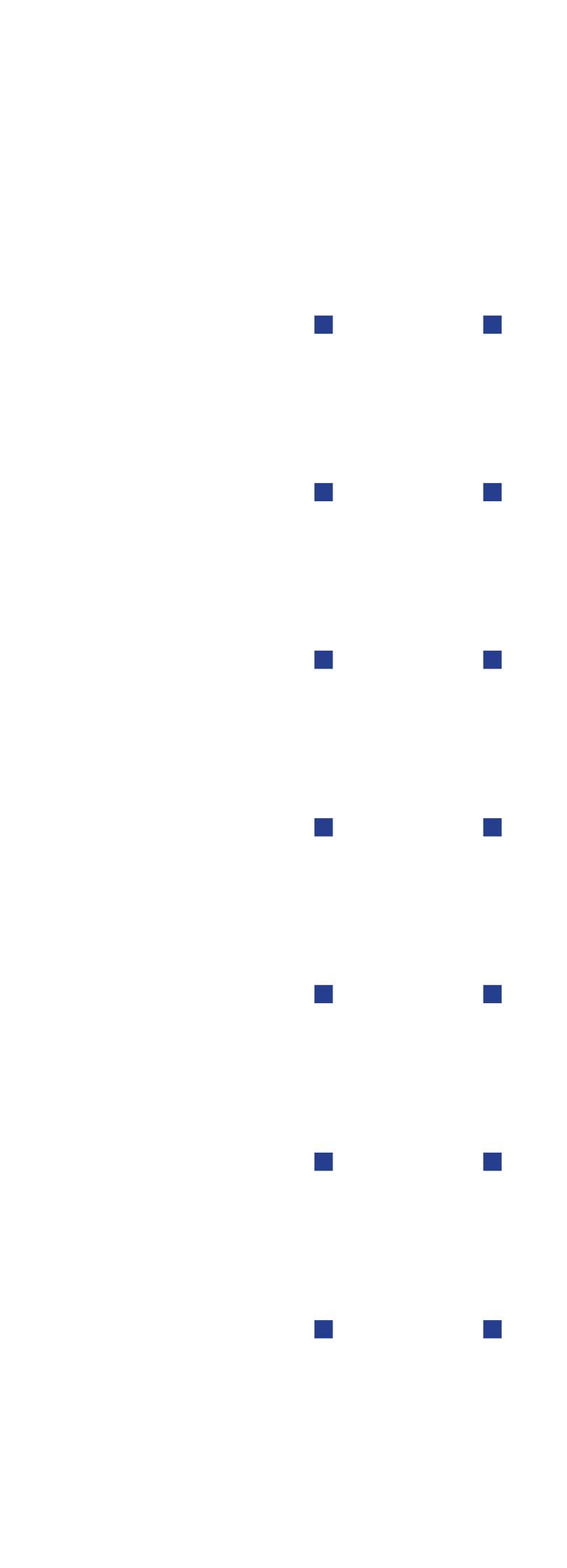
Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden.

Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden beziehungsweise Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.





Bankhaus Lampe